

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge

(Gesetzentwurf der Bundesregierung, [Bundestagsdrucksache 21/1851](#))

31. Oktober 2025

Kontakt:
Cordula Nocke
Tel.: 030 2462596-0
cordula.nocke@bfach.de



INHALTSVERZEICHNIS

A Einführung	4
B Zusammenfassender Überblick Kernforderungen.....	5
C Inhaltliche Anmerkungen und Vorschläge zum Regierungsentwurf im Einzelnen ..	7
I Artikelübergreifende Anmerkungen zum Regierungsentwurf Konsequente 1:1-Umsetzung Ausschöpfung der Mitgliedstaatenoptionen	7
II Anmerkungen zu Artikel 1 und zu Artikel 2 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches und Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche	8
1 Widerrufsrecht Erhöhung der Rechts- und Vertragssicherheit	8
1.1 Absolute Ausschlussfrist Erlöschen des Widerrufsrechts (zu Artikel 1 Nr. 3 § 365b Abs. 2 S. 5 BGB-neu).....	8
1.2 Widerrufsinformation Beibehaltung des gesetzlichen Musters (zu Artikel 2 Nr. 4 g Artikel 247 § 6 Abs. 2 EGBGB-neu i. V.m. Anlage 7 zu Artikel 247 § 6 Abs. 2 EGBGB)	10
2 Anwendungsbereich Definition Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag (zu Artikel 1 Nr. 8 § 491 Abs. 2 BGB-neu).....	13
3 Digitaler Kredit Textform für Allgemein-Verbraucherdarlehen (zu Artikel 1 Nr. 10 b § 492 Abs. 1 S. 1 BGB-neu)	14
4 Produktbündelung uneingeschränkte Zulässigkeit (zu Artikel 1 Nr. 11 § 492a BGB-neu – zu Artikel 10 § 7 a Abs. 5 VVG).....	19
5 Zahlungsrückstände und Nachsichtsmaßnahmen bei Allgemein- Verbraucherdarlehen (zu Artikel 1 Nr. 17 § 497a Abs. 1 BGB-neu)	22
III Anmerkungen zu Artikel 3 Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes	24
1 Kreditrelevante Informationen Inhalt von Datenbanken (zu Artikel 3 Nr. 1 § 30 Abs. 3 und Abs. 4 BDSG-neu)	24
2 Externe Scoring-Verfahren von Wirtschaftsauskunfteien Schaffung von Rechtssicherheit (zu Artikel 3 § 37a BDSG-neu)	26
IV Anmerkungen zu Artikel 6 Änderung der Gewerbeordnung	27
1 Gewerberechtliche Regulierung der Darlehensvermittlung.....	27
1.1 Anwendungsbereich Differenzierung zwischen Vermittlertypen (zu Artikel 6 Nr. 6 § 34k Abs. 1 GewO-neu).....	27



1.2	Ausnahmen von der Erlaubnispflicht Privilegierung der Darlehensvermittler in untergeordneter Funktion <i>(zu Artikel 6 Nr. 6 § 34k Abs. 4 Nr. 3 GewO-neu)</i>	31
1.3	Aus- und Fortbildung der Darlehensvermittler angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten <i>(zu Artikel 6 Nr. 6 § 34k Abs. 3 S. 1 Nr. 3, Abs. 6 GewO-neu)</i>	33
2	Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie weitere Erleichterungen für Darlehensvermittler in untergeordneter Funktion <i>(zu Artikel 6 Nr. 6 § 34l GewO-neu)</i>	35

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen in dieser Stellungnahme die männliche Form (generisches Maskulinum) verwendet. Die Bezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.



A Einführung

Der Bankenfachverband vertritt die Interessen der Kreditbanken in Deutschland. Seine Mitglieder sind die **Experten für die Finanzierung von Konsum- und Investitionsgütern**, allen voran Kraftfahrzeugen. Die Kreditbanken haben **mehr als 200 Milliarden Euro** an Verbraucher und Unternehmen ausgeliehen und **fördern** auf diese Weise **Wirtschaft und Konjunktur**. **Jeder dritte Verbraucherhaushalt** nutzt regelmäßig Finanzierungen, um **Konsumgüter** (z.B. Kraftfahrzeuge, Möbel, Haushaltsgeräte, Computer) **anzuschaffen**. Mit **über 154 Milliarden Euro** entfallen rund drei Viertel des Kreditbestandes der Mitglieder des Bankenfachverbandes auf **Verbraucherfinanzierungen**. Dabei hat die Finanzierung am Point of Sale (PoS) für die Kreditbanken eine große Bedeutung; die Kreditbanken sind mit **etwa 100.000 Händlerkooperationen** (Einzel- und Automobilhändler) **Marktführer in der Absatzfinanzierung**. Neben Kraftfahrzeugen finanzieren die Kreditbanken am PoS beispielsweise Waren wie Möbel, Küchen oder Elektronik für Privatkunden sowie Maschinen und sonstige Ausrüstungsinvestitionen für Gewerbeleuten. Im Jahr 2024 belief sich das **Kreditneugeschäft** der Kreditbanken **in der PoS-Finanzierung** auf **28,8 Milliarden Euro** (davon PoS-Konsumfinanzierungen: 23,3 Milliarden Euro und PoS-Investitionsfinanzierungen: 5,5 Milliarden Euro). Weitere Einzelheiten zum Bankenfachverband und zu seinen Mitgliedsunternehmen sowie zum Finanzierungsgeschäft (z.B. Marktstudien) sind unter www.bfach.de abrufbar.

Vor dem skizzierten finanzierungsspezifischen Hintergrund ist die **Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225** (nachfolgend: VKRL 2023) für die im Bankenfachverband organisierten **Kreditbanken** und für deren **Kooperationspartner** (z.B. Einzel- und Automobilhändler am Point of Sale, Versicherungsunternehmen, Auskunfteien) **ein Gesetzesvorhaben von herausragender rechtlicher und praktischer Bedeutung**. Deshalb nehmen wir zum Regierungsentwurf zur Richtlinienumsetzung Stellung und bitten darum, unsere Anmerkungen, Vorschläge und Argumente im weiteren Gesetzgebungsprozess zu berücksichtigen. Denn für eine sowohl den Interessen der kreditgebenden Branche als auch der Verbraucher gleichermaßen und angemessen Rechnung tragende und im Ergebnis bessere Rechtsetzung gilt es, die Expertise aller betroffenen Kreise und damit auch unserer Mitgliedsunternehmen adäquat einzubeziehen.



B Zusammenfassender Überblick | Kernforderungen

Der Bankenfachverband und seine Mitglieder teilen die Wertung und den Regulierungsansatz des europäischen und deutschen Gesetzgebers, der kreditgebenden Wirtschaft und den Verbrauchern einen die Rechts- und Vertragssicherheit erhöhenden regulatorischen Rahmen für Allgemein-Verbraucherdarlehen unter Berücksichtigung der jeweiligen mitunter widerstreitenden Interessen zu bieten. Vor allem begrüßen wir es, dass die Regulierung der Allgemein-Verbraucherdarlehen und die besonderen verbraucherschützenden Vorgaben besser mit der fortschreitenden Digitalisierung in Einklang gebracht werden sollen. Zugleich sollte die Fortentwicklung des Rechtsrahmens für Allgemein-Verbraucherdarlehen mit Augenmaß erfolgen und darf nicht dazu führen, dass die wirtschaftliche Handlungsfreiheit der Verbraucher und der kreditgebenden Wirtschaft – Banken und deren Kooperationspartner – eingeschränkt oder ausgeschlossen wird.

Diese einleitenden Ausführungen vorausgeschickt, fassen wir unsere vordringlichsten Anliegen zu dem Gesetzentwurf zur Umsetzung der VKRL 2023 wie folgt zusammen:

- Im Sinne eines deutschen Beitrages zur **Vollendung des EU-Binnenmarktes** und zur **Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen sowie unnötiger Bürokratie** sollte die VKRL 2023 **1:1** und **unter vollständiger Ausschöpfung der Mitgliedstaatenoptionen in deutsches Recht überführt werden** (hierzu detailliert in [Abschnitt C I](#)).
- Zur **Erhöhung der Rechts- und Vertragssicherheit** muss das **Widerrufsrecht** bei Allgemein-Verbraucherdarlehen **zwölf Monate und 14 Tage nach Vertragsschluss erlöschen**. Eine **Ausnahme von dieser Erlöschenfrist** sollte nur und ausschließlich in denjenigen Fällen gelten, in denen der Verbraucher **überhaupt keine Widerrufsinformation erhalten hat** oder in denen die **Widerrufsinformation derart fehlerbehaftet ist, dass sie einer vollständig fehlenden Widerrufsinformation gleichzusetzen ist** (hierzu detailliert in [Abschnitt C II 1.1](#)).

Ebenfalls zur **Erhöhung der Rechts- und Vertragssicherheit** sollte der Gesetzgeber in Fortschreibung des bisherigen deutschen Rechts auch künftig eine **Musterwiderrufsinformation mit Gesetzlichkeitsfiktion für Allgemein-Verbraucherdarlehen** bereitstellen. Ein gesetzliches Muster schafft **Klarheit, Schutz und Effizienz** und ist ein **maßgeblicher Beitrag zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten** und zur **Entlastung der Justiz** (hierzu detailliert in [Abschnitt C II 1.2](#)).

- Allgemein-Verbraucherdarlehen müssen wirksam **unter Verwendung der Textform abgeschlossen** werden können (hierzu detailliert in [Abschnitt C II 3](#)). Denn im Zeitalter der fortschreitenden Digitalisierung ist die Schriftform für Allgemein-Verbraucherdarlehen als Relikt aus der analogen Zeit nicht mehr sach- und interessengerecht. Die digitalfreundliche Textform sollte **nicht nur für den Abschluss von**



Neuverträgen, sondern auch für Änderungen bestehender Verträge zur Anwendung kommen.

Als weiterer Schritt zur Förderung der Digitalisierung sollten **digitale Identifizierungsmethoden/-verfahren gesetzlich aufgewertet** werden (hierzu detailliert in [Abschnitt C II 3, am Ende](#)).

- **Produktbündelungen** (Allgemein-Verbraucherdarlehen und freiwillige Zusatzprodukte in einem Paket) **müssen uneingeschränkt zulässig bleiben**. Denn der EU-Gesetzgeber hat nach intensiver Debatte explizit darauf verzichtet, für Bündelungsgeschäfte zusätzliche Anforderungen aufzustellen. **Divergierende und unionsrechtswidrige Vorschriften** – namentlich § 7a Abs. 5 VVG mit dem Verbot des gleichzeitigen Abschlusses eines Allgemein-Verbraucherdarlehens und einer fakultativen Restschuldversicherung – **sind ersatzlos zu streichen**, um **Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland zu vermeiden** (hierzu detailliert in [Abschnitt C II 4](#)).
- Im Kontext mit der Novellierung der Vorgaben zur **Kreditwürdigkeitsprüfung** gilt es in Bezug auf die diesbezüglichen **Datengrundlagen** datenschutzrechtlich sicherzustellen, dass **alle notwendigen kreditrelevanten Informationen** (z.B. in Datenbanken von Auskunfteien etwaige Informationen über erledigte Zahlungsstörungen) **überhaupt und hinreichend lange verfügbar** sind (hierzu detailliert in [Abschnitt C III 1](#)). Für externe **Scoring-Verfahren von Auskunfteien** sollte eine rechtssichere und europarechtskonforme Regelung im Bundesdatenschutzgesetz getroffen werden (hierzu detailliert in [Abschnitt C III 2](#)).
- Bei der **Regulierung der Vermittlung von Allgemein-Verbraucherdarlehen** muss **zwischen den verschiedenen Vermittlertypen** – hauptberufliche Darlehensvermittler und Darlehensvermittler in untergeordneter Funktion – **differenziert** werden. **Darlehensvermittler in untergeordneter Funktion** – namentlich **Einzel- und Automobilhändler, die Finanzierungen nur nebenberuflich und anlässlich ihres Warenverkaufes anbieten** (Absatz- oder Warenfinanzierung am Point of Sale) – sind mindestens unter Ausschöpfung der in der Richtlinie enthaltenen Mitgliedstaatenoptionen **regulatorisch zu privilegieren**. Erleichterungen sind hierbei **vor allem in Bezug auf die gewerberechtliche Regulierung** geboten. Die für die Unternehmensgrößenklassifizierung der Vermittler relevanten KMU-Schwellenwerte der Empfehlung 2003/361/EG sollten inhaltlich nachgeschärft und auf die Darlehensvermittlung bezogen und beschränkt werden. Denn es ist **aus gesamtwirtschaftlicher Sicht nicht vertretbar**, die für den **Einzel- und Automobilhandel und die Konjunktur unverzichtbare Absatzförderung** durch weitere bürokratische **Berufszugangs- und Berufsausübungsregelungen** (z.B. Anforderungen an Erlaubnis, Registrierung, Aus- und Fortbildung) **zu belasten** und den **Warenabsatz zu erschweren** (hierzu detailliert in [Abschnitt C IV 1](#) und [C IV 2](#)).



C Inhaltliche Anmerkungen und Vorschläge zum Regierungsentwurf im Einzelnen

Zum Regierungsentwurf haben wir die folgenden Anmerkungen und Vorschläge, wobei wir uns in unseren Ausführungen an der Artikelreihenfolge des Entwurfes orientieren.

I Artikelübergreifende Anmerkungen zum Regierungsentwurf | Konsequente 1:1-Umsetzung | Ausschöpfung der Mitgliedstaatenoptionen

Petitum des Bankenfachverbandes

Als Bankenfachverband engagieren wir uns für einen substanzialen und spürbaren Rückbau von Bürokratie. Im Sinne der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Deutschland fordern wir eine strikte 1:1-Umsetzung der VKRL 2023 in deutsches Recht und eine maximale Ausnutzung der europarechtlichen Möglichkeiten für Ausnahmen und Erleichterungen unter Berücksichtigung unserer nationalen Besonderheiten. Wir appellieren an den deutschen Gesetzgeber, bei der Richtlinienumsetzung sowohl auf das aktive Gold-Plating (die deutsche Regulierung geht über die in der Richtlinie normierten Mindeststandards hinaus) als auch auf das passive Gold-Plating (die in der Richtlinie normierten Optionen für Vereinfachungen werden nicht genutzt) zu verzichten, um zusätzliche bürokratische Belastungen von Anfang an zu vermeiden. Nicht zuletzt sollten das bestehende deutsche Recht eingehend auf überschießende oder richtlinienwidrige Vorschriften überprüft und diese im Zuge dieses Gesetzgebungsverfahrens aufgehoben werden, um eine vollständige Richtlinienkonformität zu erreichen und EU-Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland zu vermeiden.

Die VKRL 2023 sollte **1:1 in nationales Recht** überführt werden mit dem Ziel, im Wettbewerb der europäischen Rechtsordnungen einen neuen deutschen **Rechtsrahmen** zu gestalten, der **für die kreditgebende Branche** und **für die Verbraucher gleichermaßen vorheilhaft und angemessen** ist und den **Wirtschaftsstandort Deutschland zukunftsähig macht**. Unsere nationalen Regelungen sollten nicht über die EU-Vorgaben hinausgehen, damit deutsche Banken und ihre Kooperationspartner im Vergleich zu ihren europäischen Mitbewerbern nicht benachteiligt werden. Dies gilt umso mehr aufgrund der Tatsache, dass die VKRL 2023 dem **Prinzip der Vollharmonisierung** folgt, das es den EU-Mitgliedstaaten grundsätzlich nicht erlaubt, strengere oder weniger strenge Verbraucherschutzvorschriften vorzusehen oder beizubehalten. Mit Blick auf den Vollharmonisierungsansatz sollten auch das bestehende deutsche Recht bereinigt und richtlinienwidrige Vorgaben (z.B. § 7a Abs. 5 VVG) aufgehoben werden.

Da die in der VKRL 2023 normierten Anforderungen selbst **bei einer 1:1-Umsetzung** zu einem **erheblichen Umsetzungs- und Erfüllungsaufwand** und zu **zusätzlicher Komplexität**



und Bürokratie für die kreditgebende Wirtschaft führen werden, sprechen wir uns des Weiteren dafür aus, die in der Richtlinie verankerten **Ausnahme- und Erleichterungsoptionen ausnahmslos im deutschen Recht abzubilden**.

II Anmerkungen zu Artikel 1 und zu Artikel 2 | Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches und Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

1 Widerrufsrecht | Erhöhung der Rechts- und Vertragssicherheit

1.1 Absolute Ausschlussfrist | Erlöschen des Widerrufsrechts (zu Artikel 1 Nr. 3 | § 365b Abs. 2 S. 5 BGB-neu)

Petitum des Bankenfachverbandes

Wir fordern und begrüßen es zugleich, dass das Widerrufsrecht künftig auf maximal 12 Monate und 14 Tage nach Vertragsschluss befristet werden soll. Wir appellieren an den Gesetzgeber, an diesem Befristungsvorhaben festzuhalten, um einen inhaltlichen Gleichklang des Allgemein-Verbraucherdarlehens mit anderen Verbraucherverträgen zu erreichen und die Rechts- und Vertragssicherheit für die kreditwirtschaftliche Praxis weiter zu erhöhen.

Um Fehlinterpretationen der Befristungsregelung zu vermeiden, sollte klargestellt werden, dass die Erlöschenfrist nur dann nicht greift, wenn der Verbraucher entweder überhaupt keine Widerrufsinformation erhalten hat oder aber die Widerrufsinformation derart fehlerbehaftet ist, dass sie einer vollständig fehlenden Widerrufsinformation gleichzusetzen ist. Hingegen dürfen unerhebliche Fehler in einer Widerrufsinformation künftig nicht zu einem unbefristeten Widerrufsrecht führen, da dies zu einer Perpetuierung der bisherigen Widerrufs-Gemengelage (sog. Widerrufsjoker) führen und die Ausschlussfrist und die damit verbundene Intention des europäischen und deutschen Gesetzgebers (Erhöhung der Rechts- und Vertragssicherheit, Schaffung von Rechtsfrieden, Entlastung der Justiz) konterkarieren würde.

Der Gesetzentwurf sieht in § 365b Abs. 2 S. 5 BGB-neu für den Widerruf von Allgemein-Verbraucherdarlehen die **Einführung einer absoluten Ausschlussfrist** vor. Danach soll das Widerrufsrecht spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem Vertragsschluss erlöschen, wenn der Darlehensnehmer gemäß Artikel 247 § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 17 und Abs. 2 S. 1 und S. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche über sein Widerrufsrecht informiert wurde.



Als Bankenfachverband befürworten wir die Einführung einer absoluten Ausschlussfrist des Widerrufsrechts, da streitige Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Ausübung des Widerrufsrechts aufgrund etwaig unzureichender vertraglicher Pflichtangaben in den vergangenen Jahren zu einer Vielzahl von Prozessen zwischen Banken und Kunden, mithin zu einer Klagewelle geführt und mit dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) und dem Bundesgerichtshof (BGH) die obersten Zivilgerichte vielfältig beschäftigt haben bzw. bis zum heutigen Tage beschäftigen.

Die **beabsichtigte zeitliche Höchstfrist** für die Ausübung des Widerrufsrechts wird die **Rechts- und Vertragssicherheit erhöhen** und zu mehr **Rechtsfrieden** führen. Zugleich ist die Höchstfrist **Ausdruck eines angemessenen Interessenausgleichs zwischen den Vertragsparteien** und widerspricht insbesondere nicht dem Sinn und Zweck des Widerrufsrechts als Instrument der Vertragsgerechtigkeit und als Übereilungsschutz.

Um die Rechts- und Vertragssicherheit noch weiter zu erhöhen, regen wir ferner eine Klarstellung an, dass die Erlöschenfrist nur in denjenigen Fällen nicht greift, in denen der Verbraucher überhaupt keine Widerrufsinformation erhalten hat oder in denen die Widerrufsinformation so fehlerbehaftet ist, dass sie einer vollständig fehlenden Widerrufsinformation gleichzusetzen ist. Unerhebliche (z.B. formale) Fehler in der Widerrufsinformation dürfen nach unserem Verständnis künftig kein unbefristetes „ewiges“ Widerrufsrecht mehr auslösen, da dies zu einer Fortdauer der bisherigen Widerrufs-Gemengelage führen und die Erlöschenfrist und die mit deren Einführung verbundenen Ziele (Erhöhung der Rechts- und Vertragssicherheit, Schaffung von Rechtsfrieden, Entlastung der Justiz) unterlaufen würde.

Darüber hinaus erscheint es aus unserer Sicht unerlässlich, in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass als Maßstab für die rechtliche Prüfung, ob eine Widerrufsinformation mit Artikel 247 § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 17 und Abs. 2 S. 1 und S. 2 EGBGB im Einklang steht, das **Relevanzkriterium** aus der EuGH-Entscheidung vom 21. Dezember 2023 (Rechtssachen C-38/21, C-47/21, C-232/21) heranzuziehen ist. Danach sind etwaige Unzulänglichkeiten in den vertraglichen Pflichtangaben (z.B. in der Widerrufsinformation) im Einzelfall stets danach zu beurteilen, ob sie zu Fehlvorstellungen des Verbrauchers im Hinblick auf seine vertraglichen Rechte und Pflichten führen und ob die Fehlvorstellung geeignet ist, den Verbraucher in seiner Vertragsentscheidung zu beeinflussen. Der BGH hat das EuGH-Relevanzkriterium ebenfalls als Prüfungsmaßstab in seine Rechtsprechung übernommen.



1.2 Widerrufsinformation | Beibehaltung des gesetzlichen Musters

(zu Artikel 2 Nr. 4 g | Artikel 247 § 6 Abs. 2 EGBGB-neu i. V.m.
Anlage 7 zu Artikel 247 § 6 Abs. 2 EGBGB)

Petitum des Bankenfachverbandes

Wir appellieren an den Gesetzgeber, im deutschen Recht eine auf die besonderen Anforderungen der Allgemein-Verbraucherdarlehen zugeschnittene Musterwiderrufsinformation mit Gesetzlichkeitsfiktion zu verankern bzw. das in Anlage 7 zu Artikel 247 § 6 Abs. 2 EGBGB bestehende Muster beizubehalten, um ein noch höheres Maß an Rechts- und Vertragssicherheit zu erreichen.

Die Beibehaltung eines gesetzlichen Musters ist für Kreditgeber ein zentraler Baustein zur Risikominimierung und zur rechtlichen Absicherung. Auch Verbraucher profitieren von einer standardisierten und damit in einer Vielzahl von Fällen vergleichbaren Widerrufsinformation. Insgesamt führt ein gesetzliches Muster zur mehr Transparenz, Effizienz und Rechtsklarheit im Verbraucherdarlehensrecht und leistet einen wichtigen Beitrag zur Einheit der Rechtsordnung und zur Entlastung der Justiz.

Die **Widerrufsinformation** bei Allgemein-Verbraucherdarlehen ist ein **zentrales Instrument des Verbraucherschutzes** im deutschen Zivilrecht. Um die Interessen der Verbraucher und der Kreditgeber adäquat in Einklang zu bringen, hat der deutsche Gesetzgeber mit der seinerzeitigen **Einführung des gesetzlichen Musters** zur Widerrufsinformation (Anlage 7 zu Artikel 247 § 6 Abs. 2 EGBGB) ein **ausgewogenes System** geschaffen.

Allerdings soll die mit Gesetzlichkeitsfiktion versehene Anlage 7 zum EGBGB – die Musterwiderrufsinformation für Allgemein-Verbraucherdarlehen – im Zuge der Umsetzung der VKRL 2023 ersatzlos entfallen. Der Regierungsentwurf führt zur Begründung aus, dass die VKRL 2023 kein Muster für die seitens des Darlehensgebers zu erteilende Widerrufsinformation vorsehe und bei einem im deutschen Recht verankerten Muster mit Gesetzlichkeitsfiktion die Gefahr bestehe, dass dieses Muster nicht der VKRL 2023 entspricht (vgl. Gesetzesbegründung, S. 141). Laut Gesetzesbegründung könnten sich etwaige Fehler in einem gesetzlichen Muster gegebenenfalls erst nach Jahren, beispielsweise aufgrund etwaiger Rechtsprechung des EuGH, dessen Auslegung im Einzelfall entscheidend und vorrangig ist, zeigen.

Als Bankenfachverband lehnen wir die ersatzlose Streichung der Musterwiderrufsinformation mit Gesetzlichkeitsfiktion für Allgemein-Verbraucherdarlehen ab.

Die diesbezügliche **Gesetzesbegründung** ist nach unserer Auffassung ebenso bemerkenswert wie bedauerlich, räumt der deutsche Gesetzgeber damit faktisch ein, dass



rechtssichere vertragliche Informationen zum Widerrufsrecht bei Allgemein-Verbraucherdarlehen kaum darstellbar sind. Zugleich ist das Argument, dass die VKRL 2023 kein gesetzliches Muster vorsieht, wenig überzeugend. Denn das Schweigen des EU-Gesetzgebers kann vor allem darin begründet liegen, dass diese Thematik bewusst offen bleiben und nicht Gegenstand des vollharmonisierten Bereichs werden sollte. Im Übrigen hat der deutsche Gesetzgeber für Immobiliar-Verbraucherdarlehen ebenfalls eine Musterwiderrufsinformation im deutschen Recht normiert (vgl. Anlage 8 zu Artikel 247 § 6 Abs. 2 EGBGB), obgleich die Wohnimmobilienkreditrichtlinie 2014/17/EU dies nicht vorsieht. An diesem gesetzlichen Muster für Immobiliar-Verbraucherdarlehen soll weiterhin festgehalten werden, was letztlich zu einer **uneinheitlichen Rechtsetzung im Bereich der Verbraucherdarlehen** führt und dem **Prinzip der Einheit der Rechtsordnung widerspricht**. Nach diesem grundlegenden Prinzip soll die Rechtsordnung so gestaltet sein, dass alle Rechtsnormen eines Systems widerspruchsfrei und logisch aufeinander abgestimmt sind. Durch die unterschiedliche Behandlung von Allgemein-Verbraucherdarlehen und Immobiliar-Verbraucherdarlehen ist indes die Kohärenz, Widerspruchsfreiheit und Homogenität des deutschen Rechtsrahmens für Verbraucherdarlehen nicht mehr gewährleistet. Schließlich ist der Verweis auf eine mögliche künftige Rechtsprechung des EuGH nicht geeignet, die ersatzlose Streichung des mit Gesetzlichkeitsfiktion versehenen Musters für Allgemein-Verbraucherdarlehen zu rechtfertigen. Der in Rede stehende EuGH-Verweis (vgl. Gesetzesbegründung, Seite 141) dürfte auf das Urteil des EuGH vom 21. Dezember 2023 in den Rechtssachen C-38/21, C-47/21 und C-232/21 zurückzuführen sein. In seiner Entscheidung hat der EuGH allerdings nicht die bislang im deutschen Recht enthaltene Musterwiderrufsinformation für Allgemein-Verbraucherdarlehen als solche beanstandet, sondern er hat nur die Kombination einer am Maßstab des Unionsrechts zu messenden und möglicherweise als rechtsfehlerhaft einzustufenden Widerrufsinformation mit der im deutschen Recht normierten Gesetzlichkeitsfiktion als europarechtswidrig bewertet.

Als Bankenfachverband befürworten wir aus rechtlichen, praktischen, wirtschaftlichen und verbraucherpolitischen Gründen die Etablierung einer mit Gesetzlichkeitsfiktion versehenen Musterwiderrufsinformation für Allgemein-Verbraucherdarlehen bzw. die Beibehaltung des bisherigen in Anlage 7 zum EGBGB enthaltenen und bewährten Musters.

Denn der **Verzicht auf ein gesetzliches Muster für Allgemein-Verbraucherdarlehen**, bei dessen Verwendung die gesetzlichen Anforderungen als erfüllt gelten, **lässt die kreditgebende Wirtschaft mit den Herausforderungen im Hinblick auf eine rechtssichere Verbraucherinformation** über das Widerrufsrecht **allein**. Zwar sind die Anforderungen an die Widerrufsinformation für Allgemein-Verbraucherdarlehen in §§ 492 Abs. 2 BGB in Verbindung mit Artikel 247 § 6 Abs. 2 EGBGB-neu in abstrakter Form genannt. Abstrakte gesetzliche Hinweise führen aber nicht zu der Rechtsklarheit und Rechtsicherheit, die im Kontext mit der relevanten Information über das Widerrufsrecht



wünschenswert ist und sachgerecht wäre. Demgegenüber dient es in besonderem Maße der Rechtsklarheit, wenn – wie bisher – eine auf die spezifischen Anforderungen von Allgemein-Verbraucherdarlehen zugeschnittene Musterwiderrufsinformation im Gesetz enthalten ist und ihre Verwendung durch den Darlehensgeber als eine den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entsprechende definiert wird.

Insbesondere folgende Argumente sprechen für eine gesetzliche Musterwiderrufsinformation mit Gesetzlichkeitsfiktion:

- **Rechtssicherheit und Entlastung der Justiz**

Ein wesentlicher Vorteil der Musterwiderrufsinformation mit Gesetzlichkeitsfiktion ist die damit verbundene höhere **Rechtssicherheit**. Die Verwendung des gesetzlichen Musters gibt den Kreditinstituten eine **gesetzliche Schutzwirkung** und **reduziert das Haftungs- und Rückabwicklungsrisiko** für Banken maßgeblich. Ein gesetzliches Muster ist ein wichtiger Beitrag zur **Vermeidung künftiger Rechtsstreitigkeiten** und damit zur **Entlastung der Gerichte**. Selbst in Streitfällen erleichtert ein verbindliches Muster den befassten Gerichten die rechtliche Prüfung im Einzelfall.

- **Verbraucherschutz durch Verständlichkeit und Vergleichbarkeit**

Ein gesetzliches Muster schafft **Rechtsklarheit und Transparenz für Verbraucher**. Die Musterwiderrufsinformation ist standardisiert und klar strukturiert. Im Falle der praktischen Anwendung entsteht aufgrund dieser **Standardisierung** eine einheitliche, vergleichbare und verständliche Informationslage, unabhängig davon, bei welchem Kreditinstitut ein Allgemein-Verbraucherdarlehen abgeschlossen wird. Dies erleichtert es Verbrauchern, ihr **Recht auf Widerruf** sowie die weiteren **Einzelheiten der Widerrufsausübung und Widerrufsfolgen rechtzeitig und korrekt wahrnehmen und nachvollziehen zu können**. Insoweit wird mit dem gesetzlichen Muster auch sichergestellt, dass alle notwendigen Pflichtinformationen in Bezug auf das Widerrufsrecht enthalten sind. Im Ergebnis **erhöht** ein gesetzliches Muster das **Vertrauen der Verbraucher** in eine korrekte Information über ihr Widerrufsrecht und in die **Funktionsfähigkeit des Verbraucherschutzes im Kreditwesen**.

- **Standardisierung, Effizienz und Bürokratieabbau**

Allgemein-Verbraucherdarlehen werden in einer Vielzahl von Fällen mit unterschiedlichen Verbrauchern abgeschlossen und **sind** folglich **Mengenverträge**. Ein gesetzliches Muster sorgt für **Standardisierung** und **erleichtert** die Anwendung des Rechts und die **Erfüllung der komplexen Informationspflichten** in der kreditwirtschaftlichen Praxis. Kreditgeber können sich an der Musterlösung des Gesetzgebers orientieren



und müssen keine eigenen Widerrufsinformationen entwickeln und rechtlich absichern lassen, was besonders für kleinere Kreditinstitute zu einer deutlichen Entlastung führt. Insofern trägt ein gesetzliches Muster nicht nur zur **Senkung des organisatorischen und wirtschaftlichen Aufwandes** sowie zur **Effizienzsteigerung** bei, sondern stellt auch einen **Beitrag zum Bürokratieabbau im Finanzsektor** dar.

Im Ergebnis ist die **gesetzliche Musterwiderrufsinformation mit Gesetzlichkeitsfiktion** ein **bewährtes und sinnvolles Instrument im deutschen Verbraucherdarlehensrecht**. Das gesetzliche Muster schafft Klarheit, Schutz und Effizienz und ist vorteilhaft für Verbraucher, Kreditgeber und das Rechtssystem insgesamt. Aufgrund der **Verbindung von Rechtssicherheit, Transparenz, Verbraucherschutz und praktischer Handhabbarkeit** sollte eine gesetzliche Musterwiderrufsinformation auch weiterhin ein fester Bestandteil des deutschen Zivilrechts bleiben.

Für den Fall, dass die mit dem Muster verbundene Gesetzlichkeitsfiktion seitens des deutschen Gesetzgebers als problematisch angesehen wird, plädieren wir dafür, ein gesetzliches Muster gegebenenfalls auch ohne diese Funktion zu normieren. Denn selbst ohne Gesetzlichkeitsfiktion ist die praktische Verwendung eines vom Gesetzgeber selbst formulierten Musters ein Indiz für eine rechtskonforme Widerrufsinformation.

2 Anwendungsbereich | Definition Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag (zu Artikel 1 Nr. 8 | § 491 Abs. 2 BGB-neu)

Petitum des Bankenfachverbandes

Im Sinne einer 1:1-Umsetzung der Richtlinienvorgaben sollte der Anwendungsbereich des deutschen Verbraucherdarlehensrechts strikt am Richtlinienanwendungsbereich orientiert werden. Dies trägt dazu bei, Wettbewerbsnachteile deutscher Banken im Vergleich zu ihren europäischen Mitbewerbern zu vermeiden.

Da mit der Streichung der bisherigen Betragsuntergrenze eine konsequente Orientierung an der VKRL 2023 erfolgt, sollte auch die betragsmäßige Obergrenze der Richtlinie von 100.000 Euro im deutschen Recht abgebildet werden.

Die VKRL 2023 gilt gemäß ihrem **Anwendungsbereich**, welcher im Richtliniensempernahmen auf EU-Ebene eingehend und unter zahlreichen Blickwinkeln erörtert wurde, **grundsätzlich nicht für Kreditverträge**, bei denen der **Gesamtkreditbetrag mehr als 100.000 Euro** beträgt (vgl. Artikel 2 lit. c).



Im Hinblick auf eine **1:1-Umsetzung** und **angesichts des künftig steigenden administrativen Aufwandes** bei der Vergabe von Allgemein-Verbraucherdarlehen erscheint es geboten, auch in das deutsche Recht eine **betragsmäßige Höchstgrenze** aufzunehmen, ab der die Vorgaben für Allgemein-Verbraucherdarlehen nicht mehr greifen. Diese Höchstgrenze sollte sich zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen für deutsche Banken an den Richtlinievorgaben orientieren, welche eine Erstreckung der verbraucherdarlehensrechtlichen Regelungen auf Kredite über 100.000 Euro nicht vorgeben.

Der deutsche Gesetzgeber beabsichtigt ebenfalls, den Anwendungsbereich der Richtlinie im Hinblick auf Kredite unter 200 Euro sowie im Hinblick auf Finanzierungen mit kurzer Laufzeit 1:1 in das deutsche Recht zu übernehmen. Angesichts dessen sollte auch die Richtlinienhöchstgrenze in das deutsche Recht überführt werden.

3 Digitaler Kredit | Textform für Allgemein-Verbraucherdarlehen (zu Artikel 1 Nr. 10 b | § 492 Abs. 1 S. 1 BGB-neu)

Petitum des Bankenfachverbandes

Wir befürworten, dass das strenge Schriftformerfordernis für Allgemein-Verbraucherdarlehen (§ 492 Abs. 1 S. 1 BGB-neu i.V.m. §§ 126, 126a BGB) zugunsten der digitalfreundlichen Textform (§ 126b BGB) abgeschafft werden soll. Der Übergang von der Schriftform auf die Textform wird digitale Kreditvertragsabschlüsse erleichtern und damit gemäß der Zielsetzung der VKRL 2023 auch das grenzüberschreitende Geschäft im Binnenmarkt fördern. Nach unserer Ansicht sollte die Textform aber nicht nur für den Abschluss neuer Allgemein-Verbraucherdarlehen (Neugeschäft) zur Anwendung kommen, sondern auch für Änderungen bestehender Allgemein-Verbraucherdarlehen (Bestandsgeschäft) verwendet werden können. Insofern regen wir eine entsprechende Änderung der Übergangsbestimmungen in Artikel 229 EGBGB an.

Zugleich müssen digitale Identifizierungsverfahren politisch und gesetzlich aufgewertet werden, um medienbruchfreie digitale Kundenannahme- und Geschäftsprozesse zu ermöglichen und um das grenzüberschreitende Geschäft im Binnenmarkt weiter voranzutreiben. Diesbezüglich in Deutschland bestehende rechtliche Hürden müssen abgebaut werden, um in puncto Digitalisierung bei der Kundenlegitimation zu den anderen EU-Mitgliedstaaten aufzuschließen.

Gemäß § 492 Abs. 1 S. 1 BGB-neu soll es künftig zur Gültigkeit eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrages ausreichen, dass beim Vertragsschluss die **Textform** im Sinne des § 126b BGB eingehalten wird.



Als Bankenfachverband befürworten wir es, dass Allgemein-Verbraucherdarlehen künftig ohne Medienbruch, technische Hindernisse und zeitliche Verzögerungen via Textform abgeschlossen werden können. Ein hindernisfreier digitaler Kreditvertrag ist aus unserer Sicht nicht nur rechts-, wirtschafts- und verbraucherpolitisch wünschenswert, sondern als Beitrag zur Digitalisierung und Bürokratieentlastung sowie zur Verwirklichung eines europäischen Binnenmarkts im Bereich Allgemein-Verbraucherdarlehen unabdingbar. **Wir appellieren an den Gesetzgeber, im weiteren Gesetzgebungsverfahren an diesem Regulierungsansatz für mehr Digitalisierung im Kreditgeschäft festzuhalten.** Zugleich plädieren wir dafür, den Regulierungsansatz praxisgerecht zu verbessern und mit einer Änderung der in Artikel 229 EGBGB geplanten Übergangsbestimmungen zu ermöglichen, dass die digitalfreundliche Textform nicht nur für den Abschluss neuer Allgemein-Verbraucherdarlehen (Neugeschäft) zur Anwendung kommen, sondern auch für etwaige Änderungen bestehender Allgemein-Verbraucherdarlehen (Bestandsgeschäft) verwendet werden kann.

Hierbei sprechen für den gewählten Regulierungsansatz insbesondere folgende Aspekte:

- **Forcierung der Digitalisierung im Interesse der Verbraucher und Kreditinstitute**

Unsere Gesellschaft und unser Wirtschaftsleben unterliegen aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung einem tiefgreifenden Wandel. Heutzutage schätzen Verbraucher die unkomplizierte Abwicklung von Geschäften im Internet und möchten Verträge ohne Medienbruch abschließen. Dem Verbraucherinteresse entsprechend, werden Allgemein-Verbraucherdarlehen zunehmend digital angeboten und stehen dabei nicht mehr nur im deutschen, sondern immer stärker auch im gesamteuropäischen Wettbewerb. Einerseits entspricht dies der europäischen und deutschen Digitalisierungsstrategie, nach der die Digitalisierung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft umfassend gestaltet und forciert werden soll. Andererseits entspricht dies der Zielsetzung der VKRL 2023, deren deutsche Umsetzung Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens ist.

Um den digitalen Wandel national und europaweit voranzutreiben, müssen moderne und medienbruchfreie Verfahren zum Abschluss von Allgemein-Verbraucherdarlehen gefördert und etabliert werden. Dies ermöglicht und erleichtert Verbrauchern den Zugang zu den erwünschten bzw. benötigten finanziellen Mitteln – und zwar national sowie gemäß der VKRL 2023 auch grenzüberschreitend und europaweit.

Derzeit ist das Haupthindernis für einen digitalen Verbraucherkredit die im deutschen Verbraucherdarlehensrecht (§ 491 Abs. 1 S. 1 BGB) verankerte strenge Schriftform mit dem Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift auf Papier. Zwar steht mit der qualifizierten elektronischen Signatur eine – formaljuristisch – gleichwertige Form



zur Verfügung (§ 126 Abs. 3 i.V.m. 126a BGB). Diese ist aber **technisch anspruchsvoll und umständlich und für eine zukunftsweisende breite Anwendung beim digitalen Abschluss von Allgemein-Verbraucherdarlehen nicht geeignet**.

Im Zeitalter der – politisch und gesetzgeberisch gewünschten – fortschreitenden Digitalisierung ist die **Schriftform für Allgemein-Verbraucherdarlehen als Relikt aus der analogen Zeit nicht mehr sach- und interessengerecht**. Denn jedes Konsumgut (z.B. Autos, Möbel, Haushaltsgeräte, Computer) kann der Verbraucher heute im Internet ohne eigenhändige Unterschrift erwerben. Ebenso kann er online Versicherungen abschließen oder Wertpapierkäufe über mehrere Hunderttausend Euro tätigen. Nur ein Allgemein-Verbraucherdarlehen (z.B. über 500 Euro zur Finanzierung eines Haushaltsgerätes wie einer Waschmaschine) muss er in Deutschland bislang eigenhändig unterzeichnen oder den technisch herausfordernden Weg über die qualifizierte elektronische Signatur beschreiten.

- **Textform als Beitrag zur Vollendung des EU-Binnenmarktes und zur Nachhaltigkeit**

Eines der grundlegenden Ziele der Europäischen Union ist ein funktionierender **euro- päischer Binnenmarkt einschließlich einer fairen und wettbewerbsfähigen digitalen Wirtschaft**. Weil sie nicht sächlich und daher digitalisierbar sind, eignen sich **Finanzdienstleistungen im Allgemeinen sowie Allgemein-Verbraucherdarlehen im Besonderen** für den europaweiten und grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr. Bürokratische Hürden, die Medienbrüche provozieren, behindern nicht nur die Digitalisierung als solche, sondern auch die in ihr liegenden Chancen für den grenzüberschreitenden Leistungsaustausch.

Im Sinne des EU-Binnenmarktes und der zu forcierenden digitalen Transformation in Europa sind ein **materiell-rechtliches Schriftformerfordernis** und die daraus resultierende Pflicht zur eigenhändigen Unterschrift bzw. zur qualifizierten elektronischen Signatur **beim Abschluss von Allgemein-Verbraucherdarlehen europarechtlich nicht vorgeschrieben**. Der deutsche Gesetzgeber hat vielmehr im Zuge der Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG im Jahre 2010 die Richtlinienvorgaben nicht 1:1 übernommen, sondern er hat mit dem deutschen Schriftformerfordernis Gold Plating der unionsrechtlichen Regelungen betrieben – zum Nachteil des Abschlusses von Allgemein-Verbraucherdarlehen über das Internet. In Fortschreibung der Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG enthält auch die **VKRL 2023** zum **Abschluss von Allgemein-Verbraucherdarlehen keine Formvorgaben**, so dass der Status quo der europäischen Formfreiheit unverändert fortbesteht. Im Ergebnis zieht sich das **Prinzip der Formfreiheit** im Hinblick auf den Abschluss eines Allgemein-Verbraucherdarlehens **wie ein roter Faden seit 2008** (Inkrafttreten der Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG) **bis heute durch das Unionsrecht**.



Vor diesem aufgezeigten unionsrechtlichen Hintergrund erscheint es uns unerlässlich, den Abschluss von Allgemein-Verbraucherdarlehen in Textform (§ 126b BGB) zuzulassen. Bürokratische Hürden, die Technikschwellen und Medienbrüche herbeiführen, behindern nicht nur die Digitalisierung als solche. Sie vereiteln auch und insbesondere das grenzüberschreitende Geschäft und führen zu Wettbewerbsverzerrungen in der EU. Die Einführung der Textform für den Abschluss von Allgemein-Verbraucherdarlehen ist nach unserer Auffassung daher ein **wesentlicher Beitrag der Bundesrepublik zur Verwirklichung eines europäischen Binnenmarkts** für Finanzdienstleistungen mit gleichen Wettbewerbsbedingungen für alle Kreditanbieter. Zugleich dürften vollständig digitale Allgemein-Verbraucherdarlehen die **Anbieter- und Produktvielfalt erhöhen** und zu einer **Intensivierung des Wettbewerbs** führen. Ein Mehr an Wettbewerb kommt stets den Verbrauchern zu Gute.

Schlussendlich dürften technisch effizientere und vollständig digitale Kreditprozesse die **Kosten für Banken und Verbraucher senken und sich im Sinne der Nachhaltigkeit ressourcenschonend auswirken** (Unterstützung umweltpolitischer Ziele). Beispielsweise entfällt ohne Papierformulare/-dokumente der Aufwand für deren Produktion (Material- und Druckkosten), Bearbeitung (Back-Office-Kosten) und Archivierung (Scan- und Lagerkosten). Außerdem fallen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss keine Portokosten mehr für die Übermittlung der papiergebundenen Kreditverträge zwischen Verbraucher und Bank an. All dies entspricht der Intention des vorliegenden Gesetzentwurfs, wonach insbesondere zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele 1 und 12 Armut in allen ihren Formen und überall beendet werden sowie nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sichergestellt werden sollen (vgl. Regierungsentwurf, Abschnitt A (Problem und Ziel), zweiter Absatz).

- **Hohes Verbraucherschutzniveau auch ohne eigenhändige Unterschrift**

Das **strenge deutsche Schriftformerfordernis** ist heutzutage nur noch eine **Formalie ohne Verbraucherschutzfunktion**. Zwar wurde die Pflicht zur eigenhändigen Unterschrift ursprünglich als Übereilungsschutz zugunsten des Verbrauchers eingeführt. Sie sollte ihn vor Entscheidungen schützen, die er nicht mehr rückgängig machen kann. Diese ehemals **verbraucherschützende Übereilungs- bzw. Warnfunktion der strengen Schriftform** ist heute aber insoweit **bedeutungslos und überholt**, als zwischenzeitlich deutlich wirksamere verbraucherschützende Instrumente für Allgemein-Verbraucherdarlehen etabliert wurden.

Aufgrund der sich für Verbraucher positiv auswirkenden europäischen und deutschen Regulierung von Allgemein-Verbraucherdarlehen sind **Verbraucher** heutzutage **durch gesetzlich vorgeschriebene Informationen sowie durch das Widerrufsrecht und**



durch das Kündigungsrecht umfassend geschützt – auch bei Vertragsabschlüssen im Internet. Der Verbraucher erhält detaillierte vorvertragliche und vertragliche Informationen sowie Erläuterungen über die Kerneigenschaften des Kreditproduktes, über die maßgeblichen Vertragsinhalte und über die Verbraucherrechte (z.B. Widerufsrecht). Ferner kann der Verbraucher **seine Kreditentscheidung jederzeit revidieren und sich vom Kredit lösen – leichter als bei jedem anderen Vertrag**. Er kann den Kreditvertrag ohne jedwede Begründung **in den ersten vierzehn Tagen nach Vertragsschluss widerrufen** und nach Ablauf dieser Frist **jederzeit vorzeitig kündigen** und zurückzahlen. Die Bank muss die Rückzahlung annehmen und kann dann keine Zinsen mehr fordern. Etwaige Vorfälligkeitsentschädigungen sind gesetzlich auf einen niedrigen Betrag begrenzt. Laufzeitunabhängige Entgelte wie Bearbeitungsgebühren sind in Deutschland seit 2014 höchststrichterlich verboten, so dass sich auch insoweit keine finanziellen Verpflichtungen für den Verbraucher ergeben.

Schlussendlich erfüllt auch die **Textform** gemäß § 126b BGB im Rechtsverkehr eine adäquate **Warn- und Beweisfunktion**, so dass der Schutz des Verbrauchers vor etwaigen voreiligen Entscheidungen und die Dokumentation des Rechtsgeschäfts weiterhin vollumfänglich gewährleistet sind.

Angesichts der europäischen und deutschen Zielsetzung, die Digitalisierung zu forcieren, möchten wir ergänzend darauf hinweisen, dass die Einführung der Textform für Allgemein-Verbraucherdarlehen im Hinblick auf dieses Ziel aus unserer Sicht noch zu kurz greift. Denn eine weitere bürokratische Hürde für digitale Kreditprozesse sind die geldwäscherechtlichen Identifizierungsvorgaben, die noch erheblich vom traditionellen Präsenzgeschäft geprägt sind und sich kaum niedrigschwellig in digitale Kundenannahmeprozesse integrieren lassen. Auch im Online-Geschäft kommen praktisch nur ausweisgebundene Identifizierungsmethoden zur Anwendung. Dabei verlangen moderne Verbraucher nach Identifizierungsverfahren, die sowohl im analogen Geschäft als auch online komfortabel, zeitsparend und sicher sind. **Deshalb plädieren wir dafür**, ergänzend zur Textform für den Vertragsabschluss auch die **digitalen Identifizierungsverfahren gesetzlich aufzuwerten**, um **medienbruchfreie digitale Kundenannahme- und Geschäftsprozesse** und damit grenzüberschreitendes Geschäft im Binnenmarkt zu ermöglichen. **Rechtliche Hürden** (z.B. im Geldwäscherecht) müssen **abgebaut**, und **moderne, nutzerfreundliche und sichere Verfahren zur digitalen Identifizierung national und europaweit einheitlich anerkannt und ermöglicht** werden. Sollte sich der deutsche Gesetzgeber aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben außerstande sehen, die Digitalisierung bei der Kundenidentifizierung durch einen Abbau unzeitgemäßer Regelungen weiter zu forcieren, **bitten wir um eine entsprechende Initiative auf EU-Ebene**.



4 Produktbündelung | uneingeschränkte Zulässigkeit

(zu Artikel 1 Nr. 11 | § 492a BGB-neu – zu Artikel 10 | § 7 a Abs. 5 VVG)

Petitum des Bankenfachverbandes

Zwecks 1:1-Umsetzung des Artikels 14 Abs. 1 erster Halbsatz der VKRL 2023 sprechen wir uns dafür aus, im deutschen Recht eine Zulässigkeitsnorm für Bündelungsgeschäfte zu verankern und § 492a Abs. 1 BGB-neu entsprechend zu ergänzen.

Zugleich fordern wir, die im deutschen Versicherungsvertragsrecht enthaltene Vorschrift des § 7a Abs. 5 VVG ersatzlos zu streichen und auch insoweit eine 1:1-Umsetzung der Richtlinienvorgaben sicherzustellen. § 7a Abs. 5 VVG widerspricht mit dem Verbot des gleichzeitigen Verkaufs eines Allgemein-Verbraucherdarlehens und einer Restschuldversicherung sowie mit der mindestens einwöchigen Wartefrist eklatant dem Artikel 14 Abs. 1 erster Halbsatz der VKRL 2023. Nach dieser Norm sind Bündelungsgeschäfte in einem Paket mit dem Kreditvertrag ausnahmslos und uneingeschränkt erlaubt und von den EU-Mitgliedstaaten ausdrücklich zuzulassen. Den Mitgliedstaaten ist es bei einer vollharmonisierenden Richtlinie nicht gestattet, strengere Vorschriften in ihren Rechtsordnungen vorzusehen oder beizubehalten.

Die VKRL 2023 enthält in Artikel 14 Abs. 1 erster Halbsatz eine Regelung zur Bündelung von Produkten (Allgemein-Verbraucherdarlehen und freiwillige Zusatzprodukte in einem Paket), welche in das deutsche Recht zu implementieren ist. Danach müssen die EU-Mitgliedstaaten **Produktbündel ohne zusätzliche, d.h. ohne zeitliche oder inhaltliche Einschränkungen erlauben** („*Die Mitgliedstaaten erlauben Bündelungsgeschäfte, untersagen jedoch Kopplungsgeschäfte.*“). Die in Rede stehende Richtlinienregelung bezieht sich auf optionale Zusatzprodukte (z.B. freiwillige Versicherungen) und soll auch künftig deren Verkauf in einem Paket mit dem Kredit bzw. zeitgleich mit dessen Abschluss ermöglichen. Während die **deutsche Richtlinienfassung** in der Legaldefinition in Artikel 3 Nr. 16 bei Produktbündeln auf das **gemeinsame Paket von Kredit und Zusatzprodukt** abstellt, unterstreicht vor allem die **französische Richtlinienfassung**, dass bei Produktbündeln ein **gleichzeitiger Verkauf von Kredit und Zusatzprodukt** intendiert ist: „*«vente groupée»: le fait de proposer ou de vendre, sous forme de lot, un contrat de crédit en même temps que d'autres produits ou services financiers distincts, lorsque le contrat de crédit est aussi mis à la disposition du consommateur séparément, mais pas nécessairement aux mêmes conditions que lorsqu'il est proposé de manière groupée avec ces produits ou services;*“.

Aufgrund der **eindeutigen EU-Vorgaben** und im Sinne einer konsequenten **1:1-Umsetzung** sprechen wir uns einerseits dafür aus, im deutschen Recht eine **Zulässigkeitsnorm für Bündelungsgeschäfte** zu verankern und § 492a Abs. 1 BGB-neu diesbezüglich zu



ergänzen. Andererseits appellieren wir an den Gesetzgeber, im deutschen Recht bestehende und Artikel 14 Abs. 1 erster Halbsatz der VKRL 2023 widersprechende Normen aufzuheben, um eine vollständige Richtlinienkonformität zu erreichen.

Richtlinienwidrig ist nach unserer Auffassung das mit dem am 17. November 2023 vom Bundestag verabschiedeten Zukunftsfinanzierungsgesetz (Artikel 32) in das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) eingefügte und zum 1. Januar 2025 in Kraft getretene **Vertragsabschlussverbot für freiwillige und im Richtliniensinne gebündelte Restschuldversicherungen**. Gemäß § 7a Abs. 5 VVG darf ein Versicherer einen Restschuldversicherungsvertrag, der sich auf ein Allgemein-Verbraucherdarlehen bezieht, nur dann schließen, wenn der Versicherungsnehmer die Vertragserklärung frühestens eine Woche nach Abschluss des Allgemein-Verbraucherdarlehens abgegeben hat. Dieses Abschlussverbot des § 7a Abs. 5 VVG widerspricht sowohl der Legaldefinition für Produktbündel (Artikel 3 Nr. 16) als auch der Zulässigkeitsnorm für Produktbündel (Artikel 14 Abs. 1 erster Halbsatz) und damit der eindeutigen Wertung des EU-Gesetzgebers.

Die EU-Mitgliedstaaten dürfen keine abweichenden Regelungen erlassen oder beibehalten, die nicht mit einer vollharmonisierenden EU-Richtlinie im Einklang stehen. Falls ein Mitgliedstaat eine vollharmonisierende Richtlinie nicht ordnungsgemäß umsetzt, kann die EU-Kommission ein **Vertragsverletzungsverfahren** einleiten. Da auch die **Versicherungsvertriebsrichtlinie (EU) 2016/97** kein nationales Vertragsabschlussverbot bzw. keine einwöchige Wartefrist im Kontext von Restschuldversicherungen vorschreibt, ist ein Verbot des gleichzeitigen Verkaufs eines Allgemein-Verbraucherdarlehens und einer Restschuldversicherung eine **systemwidrige deutsche Sonderregelung**, die **unverhältnismäßig** in die **verfassungsrechtlich garantierte Vertrags- und Gewerbefreiheit der Banken und Versicherer** eingreift.

Das Abschlussverbot mit der einwöchigen Wartefrist ist faktisch ein **Verkaufs- und Produktverbot** und **verhindert** eine sinnvolle **Risikoabsicherung des Verbrauchers** im entscheidenden Moment seiner Kreditaufnahme. Es entsteht eine **Schutzlücke** mit der Gefahr, dass der Verbraucher gerade dann unversichert ist, wenn der Versicherungsfall eintritt. Zu einer **verantwortungsvollen Kreditvergabe** gehört es aber, den Verbraucher anlässlich des Abschlusses eines Allgemein-Verbraucherdarlehens auf mögliche Risiken hinzuweisen und ihm Absicherungsoptionen nicht nur anbieten zu können, sondern tatsächlich auch zu ermöglichen. Insofern ist eine **Restschuldversicherung ein maßgebliches Zusatzprodukt zur Überschuldungsprävention und Insolvenzvermeidung**. Auch bei Verbrauchern stößt das einwöchige Vertragsabschlussverbot mehrheitlich auf Ablehnung: 70 Prozent der Nutzer eines Ratenkredits mit Restschuldversicherung möchten einer Studie zufolge selbst entscheiden, ob sie beide Produkte zusammen abschließen.



Das Verbot des gleichzeitigen Abschlusses eines Allgemein-Verbraucherdarlehens und einer Restschuldversicherung ist auch unverhältnismäßig.

Denn mit dem derzeitigen **§ 7a Abs. 5 VVG** und der **Wartefrist von mindestens einer Woche** beinhaltet das deutsche Recht **für freiwillige und im Richtliniensinne gebündelte Restschuldversicherungen eine strengere Regelung**, als die VKRL 2023 sie in ihrem **Artikel 14 Abs. 5 mit der Bedenkzeit von mindestens drei Tagen und der diesbezüglichen Verzichtsoption für zwingende und im Richtliniensinne gekoppelte Versicherungen** (Allgemein-Verbraucherdarlehen und obligatorische Zusatzprodukte in einem Paket) vorgibt. Angesichts dessen ist der gegenwärtige § 7a Abs. 5 VVG bereits unlogisch und insofern auch im Hinblick auf die Rechtssystematik zu beanstanden. Denn um einen adäquaten Verbraucherschutz im Kontext von Allgemein-Verbraucherdarlehen und mit diesen etwaig gebündelten oder gekoppelten Zusatzprodukten abzubilden, hat der EU-Gesetzgeber im Zuge der Richtliniensemsetzung die Risiken und Chancen von Produktbündelungen und Produktkopplungen in den Fokus genommen, eingehend bewertet sowie bewusst und gewollt unterschiedlich geregelt. Der unterschiedlichen Regelung liegt die Einschätzung des EU-Gesetzgebers zugrunde, dass Produktkopplungen mit einem höheren Risiko für Verbraucher behaftet sein können als Produktbündelungen. Aus dieser Einschätzung resultiert einerseits das Kopplungsverbot mit der Ausnahmemöglichkeit für einschlägige Versicherungen, dreitägiger Bedenkzeit und Verzichtsoption sowie andererseits die einschränkungslose Zulässigkeit von Produktbündelungen. Es ist vor diesem eindeutigen europäischen Hintergrund **rechtssystematisch nicht nachzuvollziehen**, weshalb der deutsche Gesetzgeber die europäischen Vorschriften inhaltlich vermengt und für Produktbündel eine Wartefrist (Bedenkzeit) einführt, welche der EU-Gesetzgeber allenfalls für ausnahmsweise gestattete Produktkopplungen als wesentlich erachtet und daher als Zulässigkeitsanforderung normiert.

Darüber hinaus sind **Verbraucher bei Restschuldversicherungen gesetzlich** (Provisionsdeckelung, Produktinformationen, Kostentransparenz, Widerrufsrecht, Kündigungsmöglichkeit) **und durch** die über das Gesetz hinausgehenden **Selbstverpflichtungen der Kredit- und Versicherungswirtschaft umfassend geschützt**. Daneben verfügt die **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)** über **Anordnungs- und Eingriffsbefugnisse** gegenüber den von ihr beaufsichtigten Versicherern und Restschuldversicherungen anbietenden Kreditinstituten. So hat die BaFin die Möglichkeit, gegen ihrer Aufsicht unterliegende Unternehmen, welche gegen den Rechtsrahmen für Restschuldversicherungen und Allgemein-Verbraucherdarlehen verstößen, individuell per Anordnung nach § 4 Abs. 1a S. 2 FinDAG vorzugehen. Restschuldversicherungen sind regelmäßig Gegenstand von **Marktuntersuchungen der BaFin**. Schlussendlich existiert mit dem Ombudsmann für Versicherungen eine spezialisierte **Beschwerde- und Schlichtungsstelle** für Verbraucher im Versicherungsmarkt, ergänzt und flankiert durch die **Verbraucher-Beschwerdestelle bei der BaFin**.



5 Zahlungsrückstände und Nachsichtsmaßnahmen bei Allgemein-Verbraucherdarlehen (zu Artikel 1 Nr. 17 | § 497a Abs. 1 BGB-neu)

Petitum des Bankenfachverbandes

Im Hinblick auf eine effiziente Regulierung, die sowohl der Intention des Gesetzgebers entspricht als auch die Interessen der kreditgebenden Wirtschaft und der Verbraucher angemessen berücksichtigt, schlagen wir vor, § 497a Abs. 1 dahingehend abzuändern, dass auf den Schuldnerberatungsatlas des Statistischen Bundesamtes zu verweisen ist, welcher die Erreichbarkeit der nächsten Schuldnerberatungsstelle von verschiedenen Standorten in ganz Deutschland abbildet.

Die bisher für den Einzelfall angedachte Verweisung des Darlehensnehmers auf leicht zugängliche – wohnortnahe und bezogen auf die Sprache des Betroffenen adäquate – Schuldnerberatungsdienste könnte in der praktischen Umsetzung zu erheblichen Herausforderungen führen und die Erreichung der gesetzgeberischen Ziele verzögern oder sogar verhindern. Hingegen würde der Hinweis auf den Schuldnerberatungsatlas den praktischen Umsetzungsaufwand auf ein verträgliches Maß reduzieren, zugleich aber dazu beitragen, der Intention des Gesetzgebers gerecht zu werden.

Kreditinstitute sollen künftig gemäß § 497a Abs. 1 BGB-neu dazu verpflichtet sein, Darlehensnehmer von Allgemein-Verbraucherdarlehen **mit Schwierigkeiten bei der Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen an leicht zugängliche Schuldnerberatungsdienste zu verweisen** (vgl. hierzu das ebenfalls in der Entstehung befindliche Schuldnerberatungsdienstgesetz, SchuBerGD-neu). Laut Gesetzesbegründung (S. 109 f.) soll für die Frage, ob eine Schuldnerberatungsstelle leicht zugänglich ist, beispielsweise der Wohnsitz oder die Sprache des jeweiligen Darlehensnehmers zu berücksichtigen sein.

Die **obligatorische Verweisung** auf leicht zugängliche – wohnortnahe und bezogen auf die Sprache des Betroffenen adäquate – Schuldnerberatungsdienste könnte in der kreditwirtschaftlichen Praxis **massive Herausforderungen aufwerfen** und sich vor allem im Hinblick auf den von der Bundesregierung beabsichtigten konsequenten **Bürokratieabbau** als **kontraproduktiv** erweisen.

Bei **Allgemein-Verbraucherdarlehen** (z.B. Ratenkredite zur freien Verfügung, Absatzfinanzierungen am Point of Sale) handelt es sich um ein **Mengengeschäft mit einer großen Anzahl von Darlehensnehmern sowie standardisierten Vertragsabschluss- und Vertragsabwicklungsprozessen** einschließlich standardisierter Vertragsunterlagen. Angesichts dessen könnte zwar ein abstrakter Verweis auf die Existenz von Schuldnerberatungsstellen erfolgen. Indes ist es **praktisch nicht darstellbar**, bei der Empfehlung derartiger Stellen **für jeden Kunden dessen Wohnort und bevorzugte Sprache zu berücksichtigen**.



Denn das würde bedeuten, dass Kreditinstitute für jeden Einzelfall passende Beratungsstellen (wohnortnah und mit geeigneter Sprachkompetenz ausgestattetes Beratungspersonal) identifizieren und vorschlagen müssten, Änderungen fortlaufend überwachen und in ihre Prozesse zur Vertragsgestaltung und -abwicklung implementieren müssten. Dies wäre ein **erheblicher organisatorischer und technischer Aufwand**, der **außer Verhältnis zu dem gesetzgeberisch in Aussicht genommenen Ziel und Nutzen** stünde.

Vor diesem Hintergrund und angesichts des künftig erheblich zunehmenden administrativen Aufwandes bei der Vergabe von Allgemein-Verbraucherdarlehen **erscheint uns ein Regulierungsansatz geboten**, der weitere **überbordende Bürokratie von Anfang an vermeidet** und eine **praktikable Umsetzung des § 497a Abs. 1 BGB-neu im besten Sinne des europäischen und deutschen Gesetzgebers** sowie der in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Darlehensnehmer in den Fokus nimmt. Als eine **interessengerechte und unionsrechtskonforme Lösung** kommt nach unserer Auffassung der **Verweis auf den interaktiven Schuldnerberatungsatlas des Statistischen Bundesamtes** in Betracht, der die Erreichbarkeit der nächsten Beratungsstelle von verschiedenen Standorten in ganz Deutschland abbildet (vgl. <https://schuldnerberatungsatlas.destatis.de/>). **Kreditinstitute könnten auf den Schuldnerberatungsatlas hinweisen** (z.B. in ihren Vertragsunterlagen oder in ihrer sonstigen Kundenkommunikation), ohne bei jeder Änderung der Beratungseinrichtungen und Beratungsangebote Anpassungen vornehmen zu müssen. Insofern würden die **Digitalisierung und Automatisierung der Geschäftsprozesse** nicht beeinträchtigt. Gleichzeitig hätten **Verbraucher** mit dem Schuldnerberatungsatlas des Statistischen Bundesamtes einen **bankunabhängigen und (wettbewerbs-)neutralen Gesamtüberblick über die Beratungslandschaft im Allgemeinen und über einzelne (z.B. wohnortnahe) Schuldnerberatungsstellen im Besonderen**.

Auch nach Maßgabe des § 505a Abs. 1 S. 3 BGB-neu soll der Darlehensgeber den Darlehensnehmer im Falle der Ablehnung eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrages gegebenenfalls an **leicht zugängliche Schuldnerberatungsdienste** nach dem Gesetz über den Zugang zu Schuldnerberatungsdiensten für Verbraucher verweisen. **Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen** wir in Bezug auf § 505a Abs. 1 S. 3 BGB-neu auf unsere vorherigen Ausführungen zu § 497a Abs. 1 BGB-neu.



III Anmerkungen zu Artikel 3 | Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

1 Kreditrelevante Informationen | Inhalt von Datenbanken (zu Artikel 3 Nr. 1 | § 30 Abs. 3 und Abs. 4 BDSG-neu)

Petitum des Bankenfachverbandes

Im Hinblick auf eine verantwortungsvolle Kreditvergabe und Kreditaufnahme sowie zur Vermeidung etwaiger Informationsasymmetrien zum Nachteil der kreditgebenden Wirtschaft schlagen wir eine datenschutzrechtliche Regelung (z.B. in § 30 Abs. 3 BDSG-neu) zur Dauer der Speicherung der kreditrelevanten Informationen zu erledigten Zahlungsstörungen vor. Im Sinne einer gesetzgeberischen Aufwertung des mit den Datenschutzaufsichtsbehörden abgestimmten „Code of Conduct Prüf- und Speicherfristen“ des Verbandes der Wirtschaftsauskunfteien sollten die dort im Hinblick auf erledigte Zahlungsstörungen vorgesehenen Speicherfristen (grundsätzlich drei Jahre mit Verkürzungsoption) im BDSG abgebildet werden. Eine solche BDSG-Regelung ist unionsrechtlich zulässig und würde vor dem Hintergrund divergierender Judikatur zu den Speicherfristen zur Rechtsklarheit und Rechtssicherheit beitragen.

Alternativ könnte rechtstechnisch auch eine Ergänzung des § 30 Abs. 4 BDSG-neu erwägenswert sein mit dem Inhalt, dass Informationen über erledigte Zahlungsstörungen ab dem Datum ihrer Erledigung für drei Jahre als aktuell gelten.

In Umsetzung des Artikels 19 Abs. 4 der VKRL 2023 soll § 30 Abs. 3 BDSG-neu normieren, **welche Informationen über Allgemein-Verbraucherdarlehen künftig von Datenbanken vorgehalten** werden müssen. Hierzu zählen zumindest Informationen über Zahlungsrückstände von Verbrauchern bei der Rückzahlung ihrer Darlehen, über die jeweilige Art des Darlehens und über die Identität des Darlehensgebers.

Von besonderer Bedeutung für die kreditgebende Wirtschaft sind auch **Informationen über erledigte Zahlungsrückstände**, die bisher ebenfalls von und in Datenbanken vorgehalten werden. **Nicht einheitlich beurteilt** wird hingegen die Frage, **wie lange diese Informationen über erledigte Zahlungsrückstände gespeichert und beauskunftet** werden dürfen. Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) enthält hierzu keine Speicherfristen. Indes ermöglicht sie auf Basis ihres Artikels 40 konkretisierende Verhaltensregeln, die im Dialog der verantwortlichen Verbände bzw. Organisationen mit den Datenschutzaufsichtsbehörden zu erarbeiten, abzustimmen und zu verabschieden sind. In Deutschland existiert mit dem „**Code of Conduct Prüf- und Speicherfristen**“ des Verbandes der Wirtschaftsauskunfteien eine derartige mit der Datenschutzaufsicht abgestimmte und bewährte Konkretisierung der DSGVO zum Themenkomplex der Speicherung erledigter



Zahlungsstörungen. Dieser von allen Datenschutzbehörden in Deutschland mitgetragene Code of Conduct sieht eine **grundsätzliche Speicherfrist von 36 Monaten für Informationen über erledigte Zahlungsstörungen** vor. Denn es ist allgemein datenschutzrechtlich anerkannt, dass die dreijährige Speicherung für die Verarbeitungszwecke, insbesondere für Zwecke der Kreditwürdigkeitsprüfung und Überschuldungsprävention, erforderlich ist und mithin kein sofortiger Löschungsanspruch nach Artikel 17 Abs. 1 lit. a) der DSGVO besteht.

Auch die **Judikatur** hat sich bisher an dieser Rechtsauslegung und Vorgehensweise orientiert und die **drei-jährige Specherdauer als zulässig erachtet**. Hiervon abweichend entschied das **Oberlandesgericht Köln mit Urteil vom 25. Februar 2025** (Az. 15 U 249/24), dass Informationen zu erledigten Zahlungsrückständen **unverzüglich nach Erfüllung der Forderungen zu löschen** sind. Den rechtmäßig auf Grundlage des Artikels 40 DSGVO erarbeiteten und von der Datenschutzaufsicht genehmigten Code of Conduct mit der Zulässigkeit der dreijährigen Specherdauer erachtete das OLG Köln in seiner Urteilsbegründung als unerheblich. Die **Entscheidung des OLG Köln berücksichtigt die Interessen der kreditgebenden Wirtschaft im Hinblick auf vertrags- und kreditrelevante Informationen nicht ausreichend und konterkariert** damit auch wichtige Maßnahmen bzw. Konzepte zur **Überschuldungsprävention**. Das Urteil des OLG Köln ist Gegenstand eines Revisionsverfahrens beim Bundesgerichtshof (Az. I ZR 97/25).

Als Bankenfachverband plädieren wir dafür, in Bezug auf die **Speicherung von Informationen zu erledigten Zahlungsstörungen** eine Regelung in das BDSG aufzunehmen, um Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu schaffen. Nach unserer Auffassung sollte die im Code of Conduct enthaltene und mit der Datenschutzaufsicht abgestimmte **grundsätzliche drei-jährige Specherdauer in das BDSG überführt** werden. Ebenso sind **etwaige Ausnahmen**, wie im Code of Conduct mit der Verkürzungsoption auf 18 Monate bei Erfüllung definierter Bedingungen enthalten, **denkbar**.

In jedem Fall stellt eine **drei-jährige Specherdauer** einen **besonderen Schutzmechanismus sowohl für die betroffenen Personen als auch für die kreditgebende Wirtschaft** dar. Denn um ihrer Verantwortung im Zusammenhang mit der Vergabe von Allgemein-Verbraucherdarlehen gerecht werden sowie die Kreditwürdigkeit umfassend bewerten und das Kreditrisiko zuverlässig abschätzen zu können, benötigen die Kreditinstitute sämtliche kreditrelevanten Informationen, und zwar sowohl mit Bezug zur gegenwärtigen als auch zur vergangenen persönlichen und wirtschaftlichen Situation des potenziellen Kunden. **Zu den kreditrelevanten Informationen zählen in jedem Fall auch Informationen über erledigte Zahlungsrückstände**, da diese Informationen die finanziellen Verhältnisse des potenziellen Kunden widerspiegeln und erforderlich sind, um das generelle Vertragsrisiko zuverlässig einschätzen und etwaige Forderungsausfälle minimieren zu können. **Fallen diese wichtigen Informationen zu schnell nach Forderungserledigung weg, verringt**



dies die Datengrundlage und den Auskunftsrecht der Datenbanken. Zugleich entstehen Informationsasymmetrien mit negativen Implikationen für die zivil- und aufsichtsrechtlich vorgegebene Kreditwürdigkeitsprüfung und im Ergebnis für die Vertragsentscheidungen und -abschlüsse. Mit Blick auf eine verantwortungsvolle Kreditvergabe und eine wirksame Überschuldungsprävention sollten die Informationen über erledigte Zahlungsstörungen grundsätzlich drei Jahre gespeichert und beauskunftet werden dürfen.

Als Alternative zu der gesetzgeberischen Aufwertung des „Code of Conduct Prüf- und Speicherfristen“ und der darin enthaltenen Vorgaben zur Dauer der Speicherung erledigter Zahlungsrückstände käme auch eine Ergänzung des § 30 Abs. 4 BDSG-neu in Betracht. Nach § 30 Abs. 4 S. 1 BDSG-neu müssen Datenbanken für die Zwecke von Allgemein-Verbraucherdarlehen über Verfahren verfügen, mit denen sicherstellt wird, dass die in der Datenbank enthaltenen Informationen aktuell und zutreffend sind. Hier könnte ein zweiter Satz angefügt werden, dass Informationen über erledigte Zahlungsstörungen ab dem Datum ihrer Erledigung für drei Jahre als aktuell einzustufen sind.

2 Externe Scoring-Verfahren von Wirtschaftsauskunfteien | Schaffung von Rechtsicherheit (zu Artikel 3 | § 37a BDSG-neu)

Petitum des Bankenfachverbandes

Angesichts des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 7. Dezember 2023 (Rs. C-634/21) zu externen Scoring-Verfahren von Wirtschaftsauskunfteien sprechen wir uns dafür aus, den diesbezüglich in der letzten Legislaturperiode im Rahmen einer BDSG-Novelle geplanten neuen § 37a BDSG anlässlich der Umsetzung der VKRL 2023 wieder aufzugreifen und zu diesem Themenkomplex legislativ für eine höhere Rechtssicherheit zu sorgen. Eine BDSG-Regelung zum externen Auskunfteien-Scoring ist auf Basis der Öffnungsklausel des Artikels 22 Abs. 2 lit. b) DSGVO auch zulässig und verstößt ebenfalls nicht gegen die vollharmonisierende VKRL 2023.

Da im Zusammenhang mit einer verantwortungsvollen Kreditvergabe und als ein Bestandteil der zivil- und aufsichtsrechtlich erforderlichen Kreditwürdigkeitsprüfung auch externe Score-Werte spezialisierter Informationsdienstleister (z.B. Wirtschaftsauskunfteien) zum Einsatz gelangen, bitten wir darum, die in der letzten Legislaturperiode im Rahmen der aufgrund der vorgezogenen Neuwahlen nicht beendeten BDSG-Novelle angedachte Regelung zu externen Scoring-Verfahren (Entwurf eines neuen § 37a BDSG) wieder aufzugreifen und im Zuge dieses Gesetzgebungsverfahrens zur Umsetzung der VKRL 2023 eine unionsrechtskonforme und handhabbare Vorschrift zum externen Scoring in das BDSG aufzunehmen. Die in der vergangenen Legislatur geplante BDSG-Vorgabe zu externen Scoring-Verfahren hatte ihren Hintergrund in dem EuGH-



Vorabentscheidungsverfahren C-634/21 zum Anwendungsbereich und Anwendungsumfang des Artikels 22 Abs. 1 DSGVO. Beim so genannten externen Scoring berechnet beispielsweise eine Wirtschaftsauskunftei automatisiert auf Basis der bei ihr gespeicherten Daten einen Wahrscheinlichkeitswert für eine etwaige Vertragserfüllung und stellt diesen Wert Wirtschaftsunternehmen (z.B. Kreditinstitute, Leasinggesellschaften, Telekommunikations-, Handels-, Energieversorgungs- und Versicherungsunternehmen) für ihren weiteren Entscheidungsprozess zur Verfügung. Falls **Kreditinstitute** externe Score-Werte beziehen, fließen diese **regelmäßig als eine weitere Erkenntnisquelle und als ein weiterer Faktor in den Kreditprüfungsprozess ein** und flankieren insoweit die eigene Erfahrung und Sachkunde der Bank im Kreditgeschäft.

Für die **Wirtschaft im Allgemeinen** und für die **kreditgebende Wirtschaft im Besonderen** ist es **essenziell**, sich **bei der Verwendung externer Score-Werte** von Wirtschaftsauskunftseien auf eine **rechtssichere und europarechtskonforme deutsche Regelung** stützen und verlassen zu können. Würde der deutsche Gesetzgeber – aus welchen rechtlichen oder politischen Erwägungen auch immer – zuwarten und erst im weiteren Verlauf dieser Legislatur eine erneute Gesetzesinitiative zur datenschutzrechtlichen Absicherung externer Scoring-Verfahren starten, drohen weiterhin unklare rechtliche Verhältnisse und Rechtsunsicherheiten sowie eine regulatorische „Hängepartie“ zum Nachteil der Wirtschaft und der betroffenen Personen.

Eine BDSG-Regelung zum externen Scoring von Wirtschaftsauskunftseien ist aufgrund der Öffnungsklausel des Artikels 22 Abs. 2 lit. b) DSGVO auch zulässig und würde ebenfalls nicht gegen die vollharmonisierende VKRL 2023 verstößen. Sollte sich der deutsche Gesetzgeber zu einer nationalen Regelung zu externen Scoring-Verfahren außerstande sehen, bitten wir um eine entsprechende Gesetzesinitiative auf EU-Ebene.

IV Anmerkungen zu Artikel 6 | Änderung der Gewerbeordnung

1 Gewerberechtliche Regulierung der Darlehensvermittlung

1.1 Anwendungsbereich | Differenzierung zwischen Vermittlertypen (zu Artikel 6 Nr. 6 | § 34k Abs. 1 GewO-neu)

Petitum des Bankenfachverbandes

Wir appellieren an den Gesetzgeber, bei der Regulierung der Darlehensvermittlung in jeder Hinsicht zwischen klassischen hauptberuflichen Darlehensvermittlern einerseits und nebenberuflichen Darlehensvermittlern in untergeordneter Funktion (z.B. Einzel- und Automobilhändler, die Finanzierungen anlässlich ihres Warenverkaufs anbieten)



andererseits zu differenzieren. Aufgrund der erheblichen volkswirtschaftlichen Bedeutung der Waren- bzw. Absatzfinanzierung am Point of Sale ist es nach unserer Auffassung nicht vertretbar, die für den Einzel- und Automobilhandel und die Konjunktur unverzichtbare Absatzförderung durch weitere Regulierung und bürokratische Erlaubnis- und Registrierungspflichten zu belasten und damit den Warenabsatz zu erschweren. Eine Differenzierung zwischen den Vermittlertypen ist unionsrechtlich nicht nur zulässig, sondern ausdrücklich beabsichtigt.

Zwecks Umsetzung der VKRL 2023 sollen in der Gewerbeordnung neue Berufszulassungs- und Berufsausübungsregelungen für die Vermittlung von Allgemein-Verbraucherdarlehen (§ 34k GewO-neu) verankert werden. Hierbei sollen die ins Auge gefassten Vorgaben **nicht nur klassische hauptberufliche Darlehensvermittler erfassen**, die regelmäßig auf der Basis eines entgeltlichen Darlehensvermittlungsvertrages für den Verbraucher tätig werden. In den Anwendungsbereich der Neuregelung sollen vielmehr **auch Einzelhändler und Automobilhändler einbezogen werden, die Verbrauchern Finanzierungen nur nebenberuflich und im Zusammenhang mit dem eigenen Warenverkauf anbieten** (Absatz- oder Warenfinanzierung am Point of Sale).

Als Bankenfachverband plädieren wir dafür, **Warenlieferanten oder Dienstleistungserbringer, welche ausschließlich nebenberuflich (mithin in untergeordneter Funktion) als Darlehensvermittler agieren** (Absatz- oder Warenfinanzierung am Point of Sale), **nicht denselben rechtlichen Verpflichtungen zu unterwerfen wie hauptberufliche Darlehensvermittler, bei denen die Darlehensvermittlung den Hauptzweck und Mittelpunkt ihrer Erwerbstätigkeit darstellt**. Eine solche Differenzierung ist europarechtlich auch ausdrücklich vorgesehen. Hierbei gelten Warenlieferanten oder Dienstleistungserbringer gemäß der VKRL 2023 als Darlehensvermittler in untergeordneter Funktion, wenn ihre Tätigkeit als Darlehensvermittler nicht der Hauptzweck ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit ist (vgl. zur Differenzierung zwischen hauptberuflichen Darlehensvermittlern und Darlehensvermittlern in untergeordneter Funktion insbesondere Erwägungsgrund 43; vgl. zu etwaigen Erleichterungen und Differenzierungen z.B. die Erwägungsgründe 77 und 84 sowie Artikel 10 Abs. 10, Artikel 37 Abs. 3 der VKRL 2023).

Aufgrund der **volkswirtschaftlichen Bedeutung** hat der Gesetzgeber **der besonderen Stellung des Einzel- und Automobilhandels bei der Regulierung der Warenfinanzierung seit jeher Rechnung getragen**, und wir sprechen uns nachdrücklich dafür aus, an der bisherigen etablierten Vorgehensweise festzuhalten. **Eine zusätzliche Regulierung der Warenfinanzierung am Point of Sale wäre aus volkswirtschaftlicher Sicht sowie im Hinblick auf den in Deutschland erforderlichen Bürokratieabbau kontraproduktiv.**

Die im Einzel- und Automobilhandel vermittelten Allgemein-Verbraucherdarlehen sind ein fester Bestandteil des privaten Konsumalltags und werden von Verbrauchern im



Waren- oder Autohaus gewünscht und erwartet. **Warenfinanzierungen** sind auch **unverzichtbar**, um Verbrauchern **notwendige Anschaffungen** zu ermöglichen. Denn nicht jeder verfügt über ausreichende Ersparnisse, um dringend benötigte Konsumgüter bar zu bezahlen. Sind Auto, Waschmaschine oder Kühlschrank unerwartet defekt, kann eine Neuanschaffung nicht lange auf sich warten lassen. In solchen Fällen sind zahlreiche Verbraucher auf die Finanzierungsangebote des Einzel- und Automobilhandels angewiesen. Im Ergebnis sind **Warenfinanzierungen am Point of Sale** eine **wesentliche Stütze des privaten Konsums**, der **maßgeblicher Träger von Konjunktur und Wachstum** ist.

Daneben sind **Finanzierungsangebote ein wichtiger Bestandteil im absatzpolitischen Instrumentarium des Einzel- und Automobilhandels** und essenziell, um Waren abzusetzen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass ein **Wegfall oder eine Verkomplizierung der Finanzierungen** sich **negativ auf die ohnehin angespannte Ertragssituation des Einzel- und Automobilhandels auswirken** würden. Sollte der bürokratische Aufwand bei der Vermittlung von Warenfinanzierungen weiter erhöht werden, müssten viele Handelsbetriebe ihre Finanzierungsangebote voraussichtlich einschränken oder einstellen. Dies hätte für den Einzel- und Automobilhandel gravierende Folgen, da viele Verkäufe ohne die Möglichkeit einer Finanzierung nicht realisiert werden können.

Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht ist es daher nicht vertretbar, die für den Handel und die Konjunktur unverzichtbare Absatzförderung durch weitere Regulierung und bürokratische Erlaubnis- und Registrierungspflichten zu belasten und damit den Absatz von Waren zu erschweren.

Über diese volkswirtschaftlichen Aspekte hinaus gibt es **für die Vermittlung von Warenfinanzierungen durch Einzel- und Automobilhändler auch keinen zusätzlichen Regulierungsbedarf**, vor allem nicht zur Gewährleistung eines angemessenen Verbraucherschutzes. **Dies ergibt sich insbesondere aus folgenden Erwägungen:**

- **Einzel- und Automobilhändler sind keine hauptberuflichen Darlehensvermittler**

Die **Haupttätigkeit eines Händlers** besteht im Verkauf von Gebrauchsgütern (z.B. Kfz, Möbel, Elektro- und Haushaltsgeräte) und in der Erbringung von Dienstleistungen (z.B. Reparaturen). Nur **nebengewerblich** und **als Zusatzleistung** vermittelt der Händler **einfache und standardisierte Kreditprodukte**. Hierbei dient der Händler der Bank und dem Verbraucher im rechtlichen Sinne als Bote. Er unterstützt bei der Kreditanbahnung und erspart dem Kunden mit Finanzierungsbedarf den Weg zur Bank. Dabei ist die Vorgehensweise im Zuge der Kreditanbahnung für den Händler ein klar definierter und standardisierter Prozess, der von der Bank aufgrund der gesetzlichen Vorgaben (z.B. Verbraucherdarlehens-/Geldwäsche-/Bankenaufsichtsrecht) im Wesentlichen vorgegeben ist. Insofern ergeben sich auch **keine Risiken für**



den Verbraucher aus der Kreditvermittlungstätigkeit des Händlers. Denn die Bank trägt aufsichts- und zivilrechtlich die Verantwortung für die Händlertätigkeit im Zuge der Vermittlung der Warenfinanzierung und haftet für den Händler. Überdies werden die Händler von den mit ihnen kooperierenden Banken gemäß den gesetzlichen Vorgaben regelmäßig und umfassend geschult, so dass sie über spezifische Kenntnisse und Qualifikationen im Hinblick auf die Warenfinanzierung verfügen. Vor diesem rechtlichen und tatsächlichen Hintergrund erfolgt die **Vermittlung von Finanzierungsprodukten am Point of Sale seit Jahren grundsätzlich beanstandungsfrei**.

Einzel- und Automobilhändler stehen im Hinblick auf die Finanzierung auch nicht in einem Vertragsverhältnis zu dem Verbraucher. Sie sind **weder der Vertragspartner des Allgemein-Verbraucherdarlehens noch verlangen sie wie klassische Darlehensvermittler vom Verbraucher den Abschluss eines entgeltlichen Darlehensvermittlungsvertrages**. Falls der Händler jedoch für die Vermittlung des Finanzierungsangebotes eine Vergütung erhält (z.B. von der Bank), ist er gesetzlich dazu verpflichtet, diese Vergütung gegenüber dem Verbraucher ungefragt sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach offenzulegen.

- **Warenfinanzierungen sind einfache und verständliche Kreditprodukte**

Allgemein-Verbraucherdarlehen zur Finanzierung von Konsumgütern sind **standardisierte, einfache sowie für den Verbraucher transparente und leicht verständliche Ratenkreditprodukte**. Sie sind im Wesentlichen im BGB geregelt (§§ 490 ff. BGB). Der Verbraucher weiß, dass er den Kredit für eine bestimmte, überschaubare Laufzeit zu einem festen Preis erhält und dass er den Kreditbetrag in fixen monatlichen Raten zurückzuzahlen hat. Der Darlehensgeber muss sowohl in den vorvertraglichen Informationen als auch im Darlehensvertrag die wesentlichen Vertragsbestandteile und Vertragsinhalte angeben (z.B. Nettodarlehensbetrag, Gesamtbetrag aller zur Tilgung sowie zur Zahlung der Zinsen und sonstigen Kosten zu entrichtenden Teilzahlungen, Art und Weise der Rückzahlung, Regelung der Vertragsbeendigung, Zinssatz und alle sonstigen Kosten, effektiver Jahreszins etc.). Schlussendlich haben Allgemein-Verbraucherdarlehen regelmäßig deutlich kürzere Laufzeiten und geringere Finanzierungsvolumina als beispielsweise Immobiliar-Verbraucherdarlehen.

- **Einzel- und Automobilhändler sind mit ihrer hauptberuflichen Handelstätigkeit gewerberechtlich reguliert**

Nach geltendem Gewerberecht benötigt ein Einzel- oder Automobilhändler, der lediglich zur Finanzierung seiner Warenverkäufe oder sonstigen Dienstleistungen den Abschluss von Krediten vermittelt, keine gewerberechtliche Erlaubnis (§ 34c Abs. 5 Nr. 2 GewO). Die bisherige Regulierung trägt dem Umstand Rechnung, dass der



Händler bei der Vermittlung von Finanzierungen nur nebengewerblich und ohne Gefährdungspotenzial tätig wird. Zudem ist der Händler **mit seiner hauptberuflichen Handelstätigkeit gewerberechtlich angemeldet und überwacht**. Eine **weitere Erlaubnis und Registrierung als Darlehensvermittler** bringen **keinen zusätzlichen Verbrauchernutzen**, denn der Verbraucher kennt den Händler aufgrund des Warenerwerbs und ist über dessen Status und Tätigkeitsspektrum (Händler, Vermittler von Warenfinanzierungen) informiert. Der Verbraucher benötigt auch kein Darlehensvermittlerregister, um den Händler zu finden und sich über diesen zu informieren. Der Kontakt zum Händler entsteht über das verbraucherseitig ins Auge gefasste Konsumgut.

1.2 Ausnahmen von der Erlaubnispflicht | Privilegierung der Darlehensvermittler in untergeordneter Funktion (zu Artikel 6 Nr. 6 | § 34k Abs. 4 Nr. 3 GewO-neu)

Petitum des Bankenfachverbandes

Wir befürworten und begrüßen die in § 34k Abs. 4 Nr. 3 GewO-neu beabsichtigte Ausnahme von der Erlaubnispflicht für Darlehensvermittler in untergeordneter Funktion, welche als KMU im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG einzustufen sind.

Zugleich plädieren wir dafür, die Empfehlung 2003/361/EG inhaltlich nachzuschärfen und ausdrücklich klarzustellen, dass sich die Anforderungen der Empfehlung zu KMU, namentlich die zur Unternehmensgrößenklassifizierung festgelegten Schwellenwerte zum Jahresumsatz (weniger als 50 Mio. Euro) und zur Mitarbeiterzahl (weniger als 250 Mitarbeiter) nur und ausschließlich auf den Darlehensvermittlungsbereich und auf die Umsätze aus den vermittelten Finanzierungen beziehen, nicht aber auf das Handelsunternehmen und dessen geschäftliche Kennzahlen insgesamt. Eine solche Nachschärfung ist rechtssystematisch und teleologisch sehr gut begründbar und wäre im Sinne einer pragmatischen Lösung für den darlehensvermittelnden Einzel- und Automobilhandel ein maßgeblicher Baustein zur Vermeidung weiterer unverhältnismäßiger und kostenintensiver Bürokratielasten.

Angesichts der in den EU-Vorgaben angelegten Differenzierung und vor dem Hintergrund unserer obigen Ausführungen **begrüßen wir es**, dass **für Darlehensvermittler in untergeordneter Funktion in § 34k Abs. 4 Nr. 3 GewO-neu eine gesetzliche Ausnahme von der Erlaubnispflicht** und von den damit verbundenen Implikationen normiert und insoweit von der Mitgliedstaatenoption des Artikels 37 Abs. 7 lit. a) der VKRL 2023 Gebrauch gemacht werden soll. Die **Ausnahme soll für Kleinstunternehmen oder kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG** (Definition KMU: weniger als 50 Mio. Euro Umsatz und weniger als 250 Mitarbeiter) gelten, die lediglich zur Finanzierung der von ihnen abgeschlossenen Warenverkäufe oder zu



erbringenden Dienstleistungen den Abschluss von Darlehensverträgen vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachweisen.

Wir appellieren an den deutschen Gesetzgeber, im weiteren Gesetzgebungsverfahren an dieser Ausnahmeregelung für KMU festzuhalten, um eine Überregulierung des Einzel- und Automobilhandels und weitere bürokratische Lasten in diesem volkswirtschaftlich wichtigen Sektor zu vermeiden. Die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigten Einschränkungen der Gewerbefreiheit sollten möglichst wirtschaftsfreundlich ausgestaltet sein und nicht mehr als erforderlich in die Rechte der betroffenen Unternehmen des Einzel- und Automobilhandels eingreifen (Übermaßverbot).

Darüber hinaus sprechen wir uns dafür aus, die Empfehlung 2003/361/EG inhaltlich nachzuschärfen und in der Gesetzesbegründung zu § 34k Abs. 4 Nr. 3 GewO-neu klarzustellen, dass sich die Anforderungen der Empfehlung in Bezug auf KMU, namentlich die auf die Unternehmensgrößenklassifizierung abzielenden Schwellenwerte zum Jahresumsatz (weniger als 50 Mio. Euro) und zur Mitarbeiterzahl (weniger als 250 Mitarbeiter) nur und ausschließlich auf den Darlehensvermittlungsbereich und die Umsätze aus den vermittelten Finanzierungen beziehen, nicht aber auf das Handelsunternehmen und dessen geschäftliche Kennzahlen insgesamt. Ein vergleichbarer Regulierungsansatz des deutschen Gesetzgebers liegt dem Finanzmarktdigitalisierungsgesetz und den darin enthaltenen Vorgaben zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2554 und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2556 (DORA) zugrunde (vgl. Bundestagsdrucksache 20/10280, S. 111, und Bundestagsdrucksache 20/11178, S. 200).

Eine nur und ausschließlich auf den Darlehensvermittlungsbereich bezogene Unternehmensgrößenklassifizierung bzw. Schwellenwertberechnung und eine diesbezügliche gesetzgeberische Klarstellung entsprächen einerseits Artikel 37 Abs. 3 lit. a) der VKRL 2023. Danach können die Mitgliedsstaaten entscheiden, die Zulassungs- und Registrierungsanforderungen nicht anzuwenden auf Warenlieferanten und Dienstleistungserbringer, die als KMU gelten und tätig sind: a) als Kreditvermittler in untergeordneter Funktion. **Aus diesem Richtlinienwortlaut lässt sich ableiten**, dass es im Hinblick auf eine Ausnahmeregelung für die als KMU einzustufenden Warenlieferanten und Dienstleistungserbringer **auf ihre Tätigkeit als Kreditvermittler (EU-Bezeichnung) bzw. Darlehensvermittler (deutsche Bezeichnung)** in untergeordneter Funktion ankommt, nicht hingegen auf ihre sonstige Tätigkeit als Warenlieferant und Dienstleistungserbringer. **Rechtsystematisch folgt daraus**, dass auch die betreffenden Schwellenwerte auf den Umsatz aus dieser Vermittlungstätigkeit bezogen und beschränkt sein sollten. Es ist **teleologisch nicht begründbar, branchenfremde Umsätze** (aus dem Verkauf von Waren oder aus der Erbringung von Dienstleistungen) **bei der Berechnung der Schwellenwerte zur Prüfung der Anwendbarkeit der Vermittlervorschriften zu berücksichtigen.**



Auch mit Blick auf das deutsche Recht ist es folgerichtig, bei den Schwellenwerten ausnahmslos auf die Darlehensvermittlung abzustellen. Denn mit der Einführung des § 34k GewO-neu soll einzig und allein der **Darlehensvermittlungssektor gewerberechtlich reguliert** werden. Infolgedessen sind in diesem Kontext **nur die diesbezüglichen Kennzahlen des jeweiligen Handelsbetriebes relevant**, um auszuloten, ob der Anwendungsbereich der gewerberechtlichen Vorschriften über die Darlehensvermittlung eröffnet ist oder nicht. Das zuvor Ausgeführte gilt umso mehr angesichts der Tatsache, dass im Falle der Unternehmensgrößenklassifizierung eines klassischen hauptberuflichen Darlehensvermittlers außerhalb des Handels (dessen berufliches Kerngeschäft die Darlehensvermittlung ist und der ansonsten keiner anderweitigen Tätigkeit nachgeht) ebenfalls nur die Umsätze aus seiner darlehensvermittelnden Tätigkeit zugrunde gelegt werden könnten und müssten.

Schlussendlich ist eine **inhaltliche Nachschärfung der in der Empfehlung 2003/361/EG enthaltenen Schwellenwerte** in Anbetracht der von der Bundesregierung angekündigten **nachhaltigen Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland** unabdingbar. Die Bundesregierung hat zugesagt, für spürbare Entlastungen Sorge zu tragen und die Wirtschaft anzukurbeln. Daher sollten auch **Entlastungen** auf den Weg gebracht werden, die im Einzel- und Automobilhandel ankommen. Eine Entlastung würde sich in jedem Fall ergeben, falls und wenn die in der Empfehlung 2003/361/EG normierten Schwellenwerte im Zusammenhang mit der Frage, ob der Anwendungsbereich des § 34k GewO-neu eröffnet ist, auf die Umsätze des Einzel- und Automobilhandelsunternehmens aus der Darlehensvermittlung bezogen und beschränkt würden. Im Endeffekt würde dies dazu beitragen, ein flächendeckendes Angebot von Warenfinanzierungen im Einzel- und Automobilhandel zu erhalten – zum Vorteil der Verbraucher und des Handels und damit der deutschen Volkswirtschaft.

1.3 Aus- und Fortbildung der Darlehensvermittler | angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten (zu Artikel 6 Nr. 6 | § 34k Abs. 3 S. 1 Nr. 3, Abs. 6 GewO-neu)

Petitum des Bankenfachverbandes

Wir fordern, die Regelungen der VKRL 2023 zur Aus- und Fortbildung der Darlehensvermittler 1:1 umzusetzen, um den bürokratischen Aufwand zu minimieren.

Bei der Regulierung der Aus- und Fortbildung sollte grundsätzlich das Proportionalitätsprinzip im Fokus stehen. In Bezug auf die Angemessenheit der Kenntnisse und Fähigkeiten sollte zwischen den verschiedenen Vermittlertypen differenziert werden. Denn es ist nicht sachgerecht, wenn hauptberufliche Darlehensvermittler dieselbe Aus- und Fortbildung durchlaufen müssten wie nebenberufliche Darlehensvermittler.



Mangels diesbezüglicher Richtlinienanforderungen sollte ein obligatorischer Sachkundenachweis entfallen. In jedem Fall sollten auch andere Anbieter als die Industrie- und Handelskammern Sachkundeprüfungen durchführen und Sachkundenachweise ausstellen können.

§ 34k Abs. 6 GewO-neu enthält die geplanten **Anforderungen in Bezug auf die Aus- und Fortbildung der Darlehensvermittler**, wobei diesbezügliche Einzelheiten in einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung nach § 34l GewO-neu konkretisiert werden sollen.

Vorgesehen ist zudem die **Einführung eines Sachkundenachweises** als Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis als Darlehensvermittler (§ 34k Abs. 3 S. 1 Nr. 3 GewO-neu). Ein formalisierter **Sachkundenachweis** ist nach unserer Auffassung **verzichtbar**, weil die VKRL 2023 einen solchen nicht vorschreibt. Zusätzlich sind in § 34k Abs. 3 S. 1 Nr. 3 GewO-neu **als einzige Verantwortliche für den Sachkundenachweis die Industrie- und Handelskammern** genannt, obwohl die VKRL 2023 dies ebenfalls nicht vorgibt. Sollte der deutsche Gesetzgeber in überschießender Umsetzung der VKRL 2023 an einem Sachkundenachweis festhalten wollen, sollte ergänzt werden, dass **auch andere Anbieter von Aus- und Weiterbildungen die Sachkundeprüfung abnehmen** und den **Sachkundeausweis ausstellen** können (z.B. Bildungszentren, Akademien der Kredit- und Versicherungswirtschaft, TÜV etc.).

Überdies sollte mit Blick auf die Aus- und Fortbildung ein **Regulierungsansatz** verfolgt werden, **der in jedem Fall zwischen hauptberuflichen Darlehensvermittlern und nebenberuflichen Darlehensvermittlern in untergeordneter Funktion** (z.B. der gewerberechtlichen Regulierung etwaig unterliegende Handelsunternehmen) **differenziert und das Proportionalitätsprinzip in den Regulierungsfokus rückt**. Eine differenzierende und verhältnismäßige Herangehensweise würde implizieren, dass die erforderlichen **Kenntnisse und Fähigkeiten stets auf die tatsächlich vermittelten Finanzierungsprodukte bezogen und beschränkt** sein müssten. Denn es ist nicht einzusehen, Darlehensvermittler mit sachfremdem Wissen zu unterschiedlichsten Finanzierungsprodukten, die sie überhaupt nicht vermitteln, zu belasten. Dem damit verbundenen bürokratischen und wirtschaftlichen Aufwand stünde kein Verbrauchernutzen gegenüber. Auch müssen **interne und externe Qualifizierungsansätze rechtlich zulässig und praktisch möglich** sein. Nicht in jedem Fall ist eine Aus- und Fortbildung durch externe Anbieter bzw. Schulungsorganisationen sinnvoll und geboten. Externe Schulungsorganisationen haben eher den umfassend tätigen und hauptberuflichen Darlehensvermittler im Blick, der eine komplexe Gesamtpalette an Finanzierungsprodukten verschiedener Anbieter vertreibt. Die Aus- und Fortbildung der § 34k GewO-neu etwaig unterliegenden nebenberuflichen Darlehensvermittler (z.B. Handelsunternehmen, die Warenfinanzierungen vermitteln) kann und sollte zweckmäßigerweise nur die verantwortliche Branche erbringen.



2 Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie | weitere Erleichterungen für Darlehensvermittler in untergeordneter Funktion (zu Artikel 6 Nr. 6 | § 34l GewO-neu)

Petitum des Bankenfachverbandes

Wir plädieren dafür, auch in der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu erlassenden Rechtsverordnung zur Darlehensvermittlung zwischen klassischen hauptberuflichen Darlehensvermittlern und nebenberuflichen Darlehensvermittlern in untergeordneter Funktion zu differenzieren. Zwecks Vermeidung weiterer bürokratischer Lasten für nebenberufliche Darlehensvermittler wie Einzel- und Automobilhändler und angesichts der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Absatzfinanzierung am Point of Sale sind auch in einer Rechtsverordnung unterschiedliche rechtliche Vorgaben (z.B. in Bezug auf die Erlaubnisanforderungen und das Erfordernis der angemessenen Kenntnisse und Fähigkeiten) essenziell. Insoweit bitten wir um Berücksichtigung unserer im vorherigen Abschnitt C IV 1 enthaltenen Ausführungen.

Der Gesetzentwurf enthält in § 34l GewO-neu eine **Verordnungsermächtigung**. Danach kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie **weitere gewerberechtliche Einzelheiten zur Kreditvermittlung** (z.B. zum Erlaubnisverfahren, zu den Details der Sachkundeprüfung sowie regelmäßigen Weiterbildung) **in einer Rechtsverordnung regeln**. Wir gehen davon aus, dass das Bundesministerium alsbald von der Verordnungsermächtigung Gebrauch machen wird, um die in § 34k GewO-neu enthaltenen abstrakten Regelungen für die Vermittlungspraxis zu konkretisieren.

Im Hinblick auf die Rechtsverordnung sowie etwaige weitere gewerberechtliche Normen sprechen wir uns abermals für eine Differenzierung zwischen hauptberuflichen Darlehensvermittlern und Darlehensvermittlern in untergeordneter Funktion (Warenlieferanten oder Dienstleistungserbringer) aus und bitten darum, für diese beiden unterschiedlichen Vermittlertypen auch in einer Rechtsverordnung unterschiedliche rechtliche Vorgaben zu formulieren. Zu Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir auf unsere obigen Ausführungen im Abschnitt IV 1 zur Darlehensvermittlung im Allgemeinen und zur Vermittlung von Warenfinanzierungen im Einzel- und Automobilhandel im Besonderen und bitten darum, diese bei der konkreten Ausgestaltung der regulatorischen Rahmenbedingungen in der zu erlassenden Rechtsverordnung zu berücksichtigen.

Berlin, 31. Oktober 2025

gez. Cordula Nocke
Referatsleiterin Recht